



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax.: 0251/411-1751 eMail: geschaeftsstelle@bezreg-muenster.nrw.de

Sitzungsvorlage 03/2014

1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland, Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum

- Erarbeitungsbeschluss-

Berichterstatteerin: Regierungsvizepräsidentin Dorothee Feller

Bearbeitung: Regierungsbaudirektorin Jutta Lohrengel-Goeke
Tel.: 0251-411-1753

Regierungsbeschäftigter Michael Leißing
Tel.: 0251-411-1804

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 3 der Sitzung der Strukturkommission am 17.03.2014

TOP 5 der Sitzung der Regionalrates am 24.03.2014

Beschlussvorschläge:

1. Der Regionalrat beauftragt gemäß § 9 (1) LPIG die Regionalplanungsbehörde, die Erarbeitung der 1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Beckum entsprechend dieser Sitzungsvorlage durchzuführen.
2. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Beteiligte siehe Anlage 5) werden zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 10 ROG in V. m. § 13 (1) LPIG aufgefordert. Die Frist, innerhalb der die Beteiligten Anregungen und Bedenken vorbringen können, wird auf 1 Monat festgesetzt. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweisen sollte.
3. Die Öffentlichkeit wird gem. § 10 ROG in V. m. § 13 (1) LPIG beteiligt. Hierzu wird der Entwurf der Regionalplanänderung beim Kreis Warendorf, bei der Bezirksregierung Münster und im Internet für die Dauer von 1 Monat öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

für die Strukturkommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung Kenntnisnahme

Begründung

zur 1. Änderung des aufgestellten Regionalplanes Münsterland

Inhaltsverzeichnis

- 1 Anlass / Gegenstand der Änderung
- 2 Planerfordernis / Bedarf
- 3 Umweltprüfung
- 4 Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)
- 5 Weiteres Verfahren

Anlagen:

Anlage 1 – zeichnerische Darstellung / Ziele

Anlage 2 – textliche Darstellung / Ziel 17a

Anlage 3 – Protokoll des Scoping-Termins vom 14.02.2014

Anlage 4 – Umweltbericht

Anlage 5 – Beteiligtenliste

1. Anlass/Gegenstand der Regionalplanänderung:

Anlass der von der Stadt Beckum beantragten Änderung des aufgestellten Regionalplanes Münsterland ist die durch eine betriebsbezogene Erweiterung der Fa. Berief Feinkost GmbH begründete Entwicklung des Gewerbestandes Kerkbreite im Stadtteil Roland.

Das Planungsvorhaben ist eine Projektentwicklung, die der Standortsicherung eines vorhandenen, arbeitsplatzintensiven Industriebetriebes dient und die Entwicklung des Betriebes in unmittelbarer Nähe des gewachsenen Standortes vorsieht.

Die Fa. Berief Feinkost GmbH ist an dem Standort seit 1990 auf einem rd. 1 ha großen Grundstück ansässig. Der Betrieb stellt im Wesentlichen Produkte auf Soja- und Tofubasis als pflanzliche Wurst- und Fleischvariationen sowie Brotaufstriche und Soja-Milch her.

Durch die geplanten Kapazitätserweiterungen soll der wachsenden Nachfrage nach den hergestellten Produkten auch in der Zukunft entsprochen werden und damit gleichzeitig eine dauerhafte und nachhaltige Sicherung des Betriebes und seiner rd. 120 Arbeitsplätze erreicht werden. Mit der Entwicklung des Betriebes wird es zudem erforderlich sein, neue zukunftsorientierte Arbeitsplätze zu schaffen.

Die Produktionskapazitäten sind an dem Standort kontinuierlich ausgebaut worden, um den steigenden Bedarf der Handelspartner zu decken. Heute ist der Standort an seine Kapazitätsgrenzen gelangt und der Raumanspruch für die Fertigungsanlagen und Lagerflächen für den Warenein- und -ausgang sind auf der vorhandenen Betriebsfläche nicht mehr zu decken.

Standortwahl

Die Firma Berief Feinkost GmbH ist auf Erweiterungsmöglichkeiten am Standort angewiesen. Für die komplexen Betriebsabläufe werden am vorhandenen Standort im Gewerbegebiet Kerkbreite erhebliche technische Einrichtungen vorgehalten. Darüber hinaus erfordert die Herstellung der pflanzlichen Lebensmittel, insbesondere der Sojamilch, spezielle Anforderungen an die Wasserver- und -entsorgung. Diese lassen sich nur mit erheblichem Aufwand erfüllen. Am vorhandenen Standort wurde in entsprechende Anlagen investiert.

Die verschiedenen Verarbeitungslinien und -prozesse greifen so ineinander, dass sie sich nicht trennen lassen. Eine teilweise Produktionsverlagerung ist daher kaum möglich. Durch die Konzentration an einem Standort lassen sich erhebliche Synergieeffekte z.B. durch Nutzung von Wärme- und Kühlleistungen erzielen.

Vor dem Hintergrund der betrieblichen Rahmenbedingungen und technischen Erfordernissen ist eine Verlagerung des Betriebes ebenso wenig vertretbar, wie der Aufbau eines zweiten Standortes. Die Erweiterung des vorhandenen Standortes nach Westen ist die einzige realistische Entwicklungsmöglichkeit. Die die beiden Standortteile trennende L586 wird durch ober- bzw. unterirdische Transportleitungen überwunden. Eine ausführliche Begründung zur Standortbindung der Berief Feinkost GmbH enthält der Umweltbericht in Kapitel 6 (Anlage 4).

Vorhandene Nutzungen

Die Erweiterungsfläche wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Die Fläche ist im Norden und Westen durch den Verlauf des Liebaches natürlich begrenzt. Unmittelbar nördlich und nordwestlich der Fläche befinden sich im Bereich des Bachlaufes Gehölzbestände. In östliche Richtung begrenzt die Vorhelmer Straße (L 586) die Fläche. Nordwestlich der Erweiterungsfläche besteht eine Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne (JVA). Darüber hinaus ist die Fläche im Norden, Süden und Westen von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Östlich der Vorhelmer Straße (L 586) liegt das Gewerbegebiet Kerkbreite, in dem auch der derzeitige Betriebsstandort des Unternehmens Berief Feinkost GmbH liegt.

Der als Tauschfläche vorgesehene Bereich befindet sich im äußersten Norden des Beckumer Stadtgebietes an der Stadtgrenze zu Ennigerloh. Auf der als Gewerbegebiet "Ennigerloher Straße" überplanten Fläche (Rechtskraft des Bebauungsplanes im Jahre 1974) wurde lediglich ein Bauvorhaben unmittelbar nordwestlich der Tauschfläche umgesetzt. Der übrige Bereich der gewerblichen Flächen wird bis heute landwirtschaftlich genutzt.

Im Norden schließt an die Straße Up'n Kiwitt sowohl gewerbliche Nutzung als auch Wohnnutzung an, wie auch an der Westseite der Ennigerloher Straße (B 475) (Elsa-Siedlung). In östlicher und südlicher Richtung ist die Tauschfläche ausschließlich von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben.

2. Planerfordernis / Bedarf

Der aufgestellte Regionalplan Münsterland stellt den vorhandenen Gewerbestandort Kerkbreite als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar. Die potentielle Erweiterungsfläche ist als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" dargestellt. Die beabsichtigte Nutzung ist nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Daher hat die Stadt Beckum einen Antrag auf Änderung des aufgestellten Regionalplanes gestellt.

Gegenstand der Änderung ist die Erweiterung des GIB Kerkbreite um rd. 8,5 ha nach Westen im Rahmen eines Flächentausches. Der nördlich angrenzende Niederungsbeereich des Liebaches wird weiterhin als „Waldbereich“ sowie als Bereich zum „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ dargestellt. Die östlich der L 586 vorhandenen Gewerbeflächen des Gewerbegebiets „Kerkbreite“ bleibt weiterhin als GIB dargestellt.

In dem gleichen Flächenumfang von ca. 8,5 ha soll im Norden des Stadtgebietes an der Stadtgrenze zu Ennigerloh eine bisher als GIB dargestellte Fläche dem „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ zugeführt werden.

Die geplanten Darstellungen und das textliche Ziel sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Die Änderung des Regionalplanes wird erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes Kerkbreite schaffen zu können.

3. Umweltprüfung gem. § 9 ROG

Für die Erweiterung des Gewerbegebietes Kerkbreite ist die Neudarstellung von ca. 8,5 ha GIB geplant. Diese Nutzungsänderung lässt erhebliche Umweltauswirkungen vermuten. Es ist daher eine Strategische Umweltprüfung (SUP) vorzunehmen. Rechtliche Grundlage für die Umweltprüfung ist Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (im Folgenden SUP-RL) i. V. m. § 7 Abs. 5 und § 9 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Die SUP startet gemäß Artikel 5 Abs. 4 SUP-RL bzw. § 7 Abs. 5 Satz 4 ROG mit einem Konsultationsverfahren (Scoping).

Vor Einleitung des Verfahrens fand am 14.02.2014 ein Scopingtermin zur Festlegung Untersuchungsrahmen und -tiefe der Umweltauswirkungen statt. Das Protokoll des Termins (*Anlage 3*) ist beigefügt. Die Teilnehmer des Scopingtermins befanden den von der Regionalplanungsbehörde vorgeschlagenen Untersuchungsumfang weitgehend als ausreichend. Sie gaben nur einzelne Anregungen zur Erstellung des Umweltberichtes, denen teilweise gefolgt wurde.

Der Umweltbericht basiert auf den Erkenntnissen einer für die Regionalplanänderung erstellten Studie und liegt der Sitzungsvorlage als eigenständiger Teil bei (*Anlage 4*).

Die nachfolgend beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen für diesen Umweltbericht basieren auf den von der Stadt Beckum in Auftrag gegebenen siedlungsstrukturellen/städtebaulichen und umweltbezogenen Untersuchungen.

4. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) legt gemäß § 17 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. In Nordrhein-Westfalen gilt der seit Mai 1995 rechtswirksame LEP NRW. Zurzeit befindet sich der LEP in der Neuaufstellung. Für die geplante Änderung des Regionalplanes werden folgende Ziele aus dem LEP-Entwurf berührt:

LEP - Ziel 6.1-10 Flächentausch

Freiraum darf für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

Der Flächentausch hat quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraumfunktionen mindestens gleichwertig zu erfolgen.

(Eine entsprechende Zielformulierung findet sich auch im geltenden LEP.)

Dem Ziel wird entsprochen.

Im Gegenzug zu der geplanten GIB-Erweiterung soll ein im aufgestellten Regionalplan dargestellter GIB nördlich des Stadtteils Neubeckum an der Stadtgrenze zu Ennigerloh in gleicher Größenordnung zurückgenommen werden und als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt werden.

Eine naturschutzfachliche Bewertung von Projekt- und Tauschfläche ergänzt um einen Vergleich der Nutzungsstrukturen, Bodenfunktionen und landwirtschaftlichen Ertragsfunktionen im Rahmen der Umweltstudie, die Grundlage des Umweltberichtes ist (Anlage 4), stellt auch die qualitative Gleichwertigkeit der Flächen fest.

5. Weiteres Verfahren

Sofern der Regionalrat am 24.03.2014 die Erarbeitung der Regionalplanänderung beschließt, wird die Regionalplanungsbehörde das Verfahren gem. § 9 LPIG und § 19 LPIG durchführen. Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts sind in der Anlage 5 aufgeführt.

Der Entwurf der Regionalplanänderung wird zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 10 ROG in V. m. § 13 (1) LPIG bei der Bezirksregierung Münster, dem Kreis Warendorf und im Internet für einen Monat öffentlich ausgelegt.

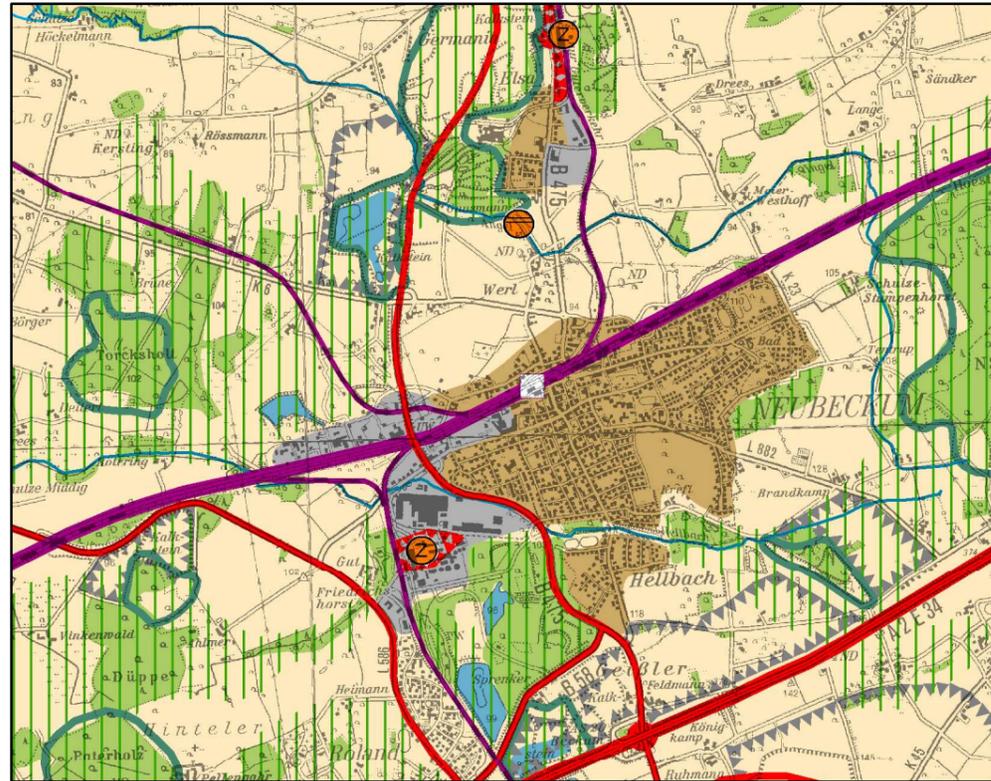
Ort und Dauer der Auslegung werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben. Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereiche von der Regionalplanänderung berührt werden, können zum Entwurf der Regionalplanänderung, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Beteiligten mit diesen erörtert. Über das Erörterungsergebnis wird dem Regionalrat berichtet.

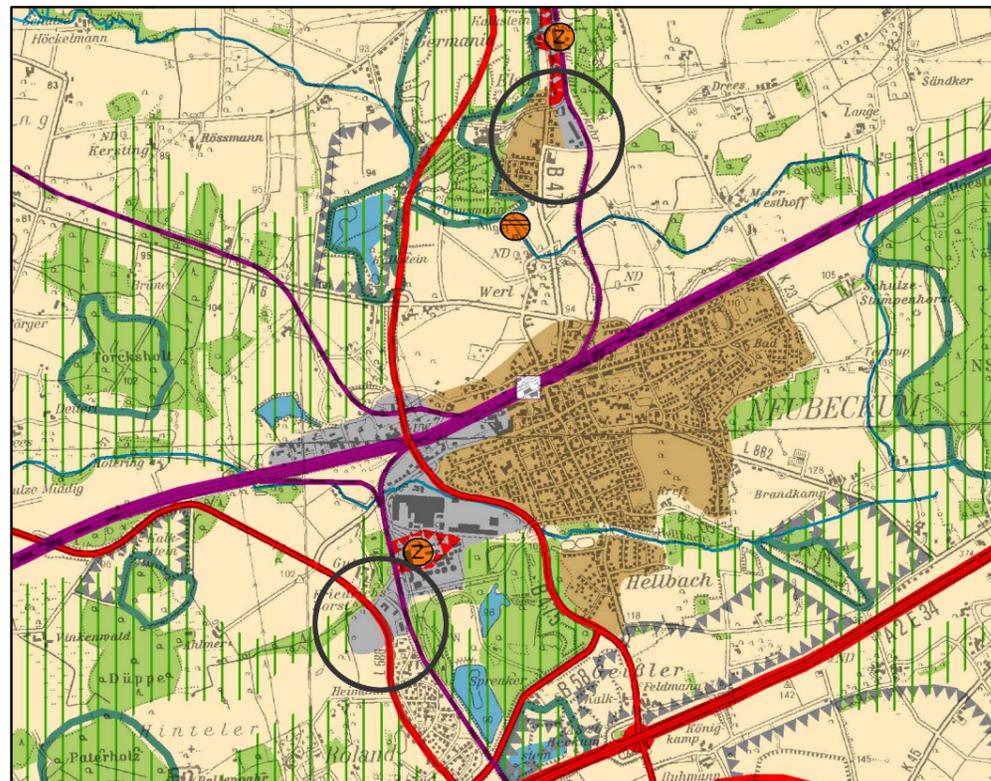
1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland, Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum

- Erarbeitungsbeschluss -

aufgestellter Regionalplan Münsterland vom 16.12.2013



Änderungsentwurf Stand: 24.03.2014



1. Siedlungsraum

- a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 - bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 - bd) Militärische Nutzungen
 - be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 - bf) Technologiepark
- c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
- d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
- e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ea) Überläufige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 - eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 - ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 - ed) Standorte der Baustoffindustrie
 - ee) Abfallbehandlungsanlagen
 - ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
- f) Regenerative Energiegewinnung
 - fa) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

- a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- b) Waldbereiche
- c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 - da) Schutz der Natur
 - db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 - dc) Grundwasser- und Gewässerschutz
 - dd) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 - ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 - ea-1) Abfalldeponien
 - ea-2) Halden
 - eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 - ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 - ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 - ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - ec-3) Militärische Nutzungen

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 - ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
 -
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 - ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 - bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
 -
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 - ca) Fließgewässer
 -
- d) Flugplätze
 - da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
 -
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
 -

Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2) - übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

Die Windenergieeignungsbereiche sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Es gelten die Darstellungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster - Sachlicher Teilabschnitt "Eignungsbereiche für erneuerbare Energien / Windkraft"

Änderungsbereich



Regierungsbezirk Münster

1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland, Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum

- Erarbeitungsbeschluss - (Stand: 24.03.2014)

Textliche Darstellung (Ziel und Erläuterung)

Ziel 17a: GIB westlich Kerkbrede in Beckum für vorhandene Gewerbe- und Industriebetriebe entwickeln

Der GIB "westlich Kerkbrede /westlich der L586" in der Stadt Beckum, im Stadtteil Neubeckum dient der Erweiterung und Entwicklung am Standort vorhandener Gewerbe- und Industriebetriebe

Erläuterung

Innerhalb des GIB östlich der L 586 in Beckum-Roland sind keine freien Flächen mehr verfügbar. Damit sind für die hier ansässigen Unternehmen Betriebserweiterungen nur eingeschränkt möglich. Der westlich der L 586 dargestellte ca. 8,5 ha großer GIB dient der Standortsicherung und der Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten vorhandener Betriebe aus dem angrenzenden Gewerbegebiet.

Durch dieses raumordnerische Ziel soll zum einen den vorhandenen Gewerbebetrieben Entwicklungs-/Erweiterungsmöglichkeiten am Standort gegeben werden und zum anderen die Neuansiedlung externer Betriebe in dem GIB westlich der L 586 ausgeschlossen werden. Für Neuansiedlungen von Betrieben in der Stadt Beckum stehen andere Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche zur Verfügung.



1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland, Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum

Protokoll des Scoping-Termins

im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung vom 14. Februar 2014

Teilnehmer: siehe *Anlage*

Frau Lohrengel-Goeke eröffnet den Scopingtermin und erläutert seinen Sinn und Zweck.

Die Stadt Beckum stellt gemeinsam mit den beauftragten Gutachterbüros die Planung und die beabsichtigte Umweltprüfung vor.

Herr Leißing trägt die eingegangenen Rückmeldungen vor:

1. Der Kreis Warendorf äußert hinsichtlich des vorgestellten Prüfungsumfanges keine Bedenken. Er gibt Hinweise zu den parallel laufenden Bauleitplanverfahren.
2. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW erhebt keine Bedenken.
3. Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 äußert keine Bedenken zur Umweltprüfung. Sie gibt Hinweise zum Beteiligtenkreis im sich anschließenden Erarbeitungsverfahren.
4. Die Handwerkskammer Münster hält Untersuchungsumfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung für ausreichend.
5. Das LANUV verweist auf die dort vorhandenen Fachinformationssysteme und Shape-Dateien und bevorzugt Standortalternative B, da Standortfläche A in Teilen Bestandteil der Biotopverbundfläche VB-MS-4113-003 ist. Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen bestehen aus Sicht des LANUV keine Bedenken.
6. Der WLV gibt Anmerkungen zum sich anschließenden Erarbeitungsverfahren.
 - Diese Anmerkungen und Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. wurden dem Antragsteller für die Bauleitplanverfahren zur Verfügung gestellt.
7. Der Geologische Dienst NRW gibt Hinweise zum Schutzgut Boden. Er hält es für erforderlich, im Umweltbericht die Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen darzustellen. Die Tauschfläche ist nicht nur hinsichtlich ihres Flächenumfangs, sondern auch qualitativ in die Umweltprüfung einzubeziehen.

Ergebnisse des Scopingtermins zur Stellungnahme des Geologischen Dienstes:

- Die Hinweise des Geologischen Dienstes zum Schutzgut Boden werden in der Umweltprüfung berücksichtigt.
 - Für die Tauschfläche ist eine quantitative und qualitative Gegenüberstellung zur Projektfläche erforderlich. Eine entsprechende Zielformulierung findet sich im LEP NRW. Diese argumentative Betrachtung findet über die betroffenen Freiraumfunktionen und Umfeldbewertungen statt.
 - Die Darstellung von Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen ist Gegenstand der Umweltprüfung.
8. Die Naturschutzverbände fordern die westlich gelegenen FFH-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Waldgebiete im Bereich "Am Vinkewald/Düppe" sowie das Naturschutzgebiet (NSG) Steinbruch Friedrichshorst in den Untersuchungsrahmen einzubeziehen.

Ergebnisse des Scopingtermins zur Stellungnahme der Naturschutzverbände:

- Der Untersuchungsraum mit einem Abstand von bis zu 1000 m zur Projektfläche wird insgesamt als ausreichend angesehen.
 - Für das NSG Steinbruch Friedrichshorst werden aufgrund der vorhandenen Barrieren und Zäsuren zur Projektfläche (Siedlung Roland, Schienenstrecke, B58) keine Auswirkungen durch die Planung erwartet. Das Untersuchungsgebiet wird daher im Südosten nicht erweitert.
 - Auch im Westen soll das Untersuchungsgebiet grundsätzlich nicht erweitert werden. Es findet jedoch eine verbal argumentative Auseinandersetzung mit möglichen Auswirkungen/Immissionen durch die Firmenerweiterung auf die westlich gelegenen Schutzgebiete statt.
9. Die LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen bittet die Denkmale im Untersuchungsgebiet entsprechend der Denkmalliste der Stadt Beckum in die Umweltprüfung einzubeziehen und das Haus Friedrichshorst mit seinem historischen Park in den engeren Untersuchungsraum einzubeziehen.

Ergebnisse des Scopingtermins zur Stellungnahme des LWL

- Die Denkmale werden in der Umweltprüfung berücksichtigt. Haus Friedrichshorst mit seinem historischen Park wird in den engeren Untersuchungsraum einbezogen. Die Wirkzone 1 wird entsprechend der beiliegenden Planunterlage korrigiert.

Herr Voß formuliert grundsätzliche Kritik an der Inanspruchnahme des Freiraums für die beabsichtigte Firmenerweiterung an dieser Stelle. Er verweist auf freie Flächen im Gewerbegebiet Obere Brede, die für eine solche Firmenerweiterung zur Verfügung stehen.

Frau Lohrengel-Goeke kritisiert die unzureichende Alternativenbetrachtung.

Herr Herbst und Herr Huesmann verdeutlichen die betrieblichen Zwänge, die eine Erweiterung der Firma eigentlich nur am vorhandenen Standort ermöglichen. Für den Produktionsprozess ist insbesondere hinsichtlich des Wasserbedarfes und der Entwässerung am vorhandenen Standort eine erhebliche Infrastruktur aufgebaut worden, die an den genannten Alternativstandorten nicht vorhanden ist und nur mit erheblichem Aufwand aufgebaut werden

könnte. Diese Infrastruktur an zwei Standorten aufzubauen bzw. vorzuhalten ist für die Firma nicht zumutbar. Hinzu kommen Abhängigkeiten zwischen den vorhandenen Anlagen und der Erweiterung, die einen Standort bedingen.

Ergebnisse des Scopingtermins zu Standortbindung und Alternativenbetrachtung:

- Die Standortbindung und die betrieblichen Zusammenhänge/Zwänge sind bei der Projekt- und Planungsbeschreibung deutlich herauszuarbeiten, sodass deutlich wird, dass Standorte abgesetzt vom vorhandenen Betrieb nicht umsetzbar sind. Im Rahmen der Regionalplanänderung bedarf es damit textlicher Ziele/Grundsätze/Erläuterungen, die den Vorhabenbezug sicherstellen.

Herr Hessel bittet die Umweltprüfung um Ausführungen zum Landschaftsbild zu ergänzen. Dies wird zugesagt.

Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken werden zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung nicht vorgebracht.

Frau Lohregel-Goeke stellt zum Abschluss das weitere Verfahren zur 1. Änderung des aufgestellten Regionalplanes Münsterland vor:

- Erarbeitung des Umweltberichts
- Erarbeitung der Regionalplanänderung
- Erarbeitungsbeschluss durch den Regionalrat
- Beteiligungsverfahren (öffentliche Stellen und Behörden, sowie die Öffentlichkeit)
- Meinungsausgleichstermin (Erörterung)
- Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat
- bei positivem Regionalratsbeschluss: Anzeige bei der Landesplanungsbehörde
- Bekanntmachung im GV.NRW nach Rechtsprüfung durch die Landesplanungsbehörde

gez. Michael Leißing



Teilnahmeliste

Scopingtermin am 14.02.2014

für die

1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland, Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum

Lfd Nr.	Name	Behörde/ Unternehmen	Telefon	E-mail
1	Rohrman	Bezreg MS	- 1775	Melanie.Rohrman@BzReg.MW.de
2	Hessel	LWK NRW, BfA Münsterland	02549/910-269	christoph.hessel@LWK.nrw.de
3	Herbst	Stadt Beckum	02521/25-160	herbst@beckum.de
4	Bzook	"	02521/29-321	bzook@beckum.de
5	Tenbense	IHK Nord Westfalen	02871990327	tenbense@ihk-nordwestfalen.de
6	Kasper	Kortmann-Bolmann Leasing	05221-9139-0	Kasper@kortmann-bolmann.de
7	Gaebler	"	05221-9739-20	gaebler@kortmeier-brokmann.de
8	HUESMANN	DREES+HUESMANN	05205-3230	INFO@DHP-SEUNE-STADT.DE
9	Fritz	"	"	"
10	STEINHOFF	ULB Kreis WAF	02581-536133	christoph.steinhoff@kreis-warendorf.de

Lfd Nr.	Name	Behörde/ Unternehmen	Telefon	E-mail
11	Michael Voss	Bezirksreg. Münster, 51	0251/411-1706	michael.voss@bezreg.ms.nrw.de
12	Jutta Lehmann-Goebe	" 32	0251/411-1853	
13	Michael Leibing	- u -	0251/411-1804	michael.leissing@boms.nrw.de
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				

Beteiligtenliste

für das Scoping (Konsultationsverfahren) zur

1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland, Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum

070	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf
071	Stadt Ahlen	Westenmauer 10 59227 Ahlen
074	Stadt Ennigerloh	Marktplatz 1 59320 Ennigerloh
106	Wehrbereichsverwaltung West	Postfach 30 10 54 40410 Düsseldorf
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	Postfach 100763 47707 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung „Bergbau und Energie in NRW,“	Postfach 10 25 45 44025 Dortmund
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie-u.Handelskammer Nord Westfalen	Postfach 40 24 48022 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Postfach 10 10 52 45610 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	Schorlemer Str. 15 48143 Münster
141	Wasserversorgung Beckum	Postfach 19 51 59249 Beckum
142	Gelsenwasser AG	Postfach 10 09 44 45809 Gelsenkirchen
149	BUND NRW e.V.	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
150	Naturschutzbund Deutschland NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
151	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Westfälisches	Fürstenbergstr. 15

	Amt für Denkmalpflege	48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
276	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH	Vorhelmer St. 81 59269 Beckum
281	Münsterland e.V. Tourismus, Verein zur Förderung des Münsterlandes am FMO	Hüttruper Heide 71-81 48268 Greven

nachrichtlich

072	Stadt Beckum	Weststraße 46 59269 Beckum
-----	--------------	-------------------------------

Stand: 07.03.2014

Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

gemäß der Richtlinie 2001/42/EG
des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001

zur

Umweltprüfung gem. § 9 ROG

im Rahmen der

**1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland, Neu-
darstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem
Gebiet der Stadt Beckum**

Umweltbericht - Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

- 1.1. Inhalt und Ziel der Regionalplanänderung
- 1.2. Rechtsgrundlagen, Ziele und Verfahrensablauf der Umweltprüfung
- 1.2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalplans
- 1.3. Ziele des Umweltschutzes

2. Beschreibung und Bewertung der aktuellen Umweltzustandes einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

- 2.1. Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit
- 2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- 2.3. Schutzgut Boden
- 2.4. Schutzgut Wasser
- 2.5. Schutzgut Klima und Luft
- 2.6. Schutzgut Landschaft
- 2.7. Schutzgüter Kulturgüter/kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- 3.1. Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit
- 3.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- 3.3. Schutzgut Boden
- 3.4. Schutzgut Wasser
- 3.5. Schutzgut Klima und Luft
- 3.6. Schutzgut Landschaft
- 3.7. Schutzgüter Kulturgüter/kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- 3.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

4. Gefährdungsabschätzung planungsrelevanter Arten

5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

6. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)

7. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

8. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

1. Einleitung

1.1. Inhalt und Ziel der Regionalplanänderung

Ziel dieser geplanten Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland ist die Änderung der raumordnerischen Ziele in Beckum im Stadtteil Roland. Ein vorhandener Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) soll für die dort ansässigen Betriebe um ca. 8,5 ha nach Westen erweitert werden.

Im dortigen Gewerbegebiet Kerkbreite sind keine freien Flächen mehr verfügbar. Es bietet den dort ansässigen Betrieben keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten mehr. Die ansässige Berief Feinkost GmbH ist auf Erweiterungsmöglichkeiten am Standort angewiesen (siehe Kap. 6).

Im Gegenzug zu der geplanten GIB-Erweiterung soll ein im aufgestellten Regionalplan dargestellter GIB nördlich des Stadtteils Neubeckum an der Stadtgrenze zu Ennigerloh in gleicher Größenordnung zurückgenommen werden und als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt werden.

1.2. Rechtsgrundlagen, Ziele und Verfahrensablauf der Umweltprüfung

Seit dem 21. Juli 2004 ist im Rahmen von Änderungen von Regionalplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Rechtliche Grundlage ist die „Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ (SUP-Richtlinie), die für Raumordnungspläne durch Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) in nationales Recht umgesetzt wurde.

Durch die Strategische Umweltprüfung (SUP) soll bereits auf dieser Planungsebene erreicht werden, dass die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt frühzeitig ermittelt, bewertet und berücksichtigt werden. Die SUP ergänzt somit die vorhabenbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung. Ziel der Umweltprüfungen auf den verschiedenen Verfahrensebenen ist die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus.

Die SUP wird als unselbständiger Teil des Verfahrens dieser Regionalplanänderung durchgeführt.

Die SUP für die Regionalplanung basiert auf den Vorschriften des § 16 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 9 ROG. Danach sind voraussichtliche erhebliche Auswirkungen des Planes auf verschiedene Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Unter Berücksichtigung der Stellung eines Regionalplanes in der Planungshierarchie sind nur solche Angaben zu machen, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades erfolgte unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann (Scoping).

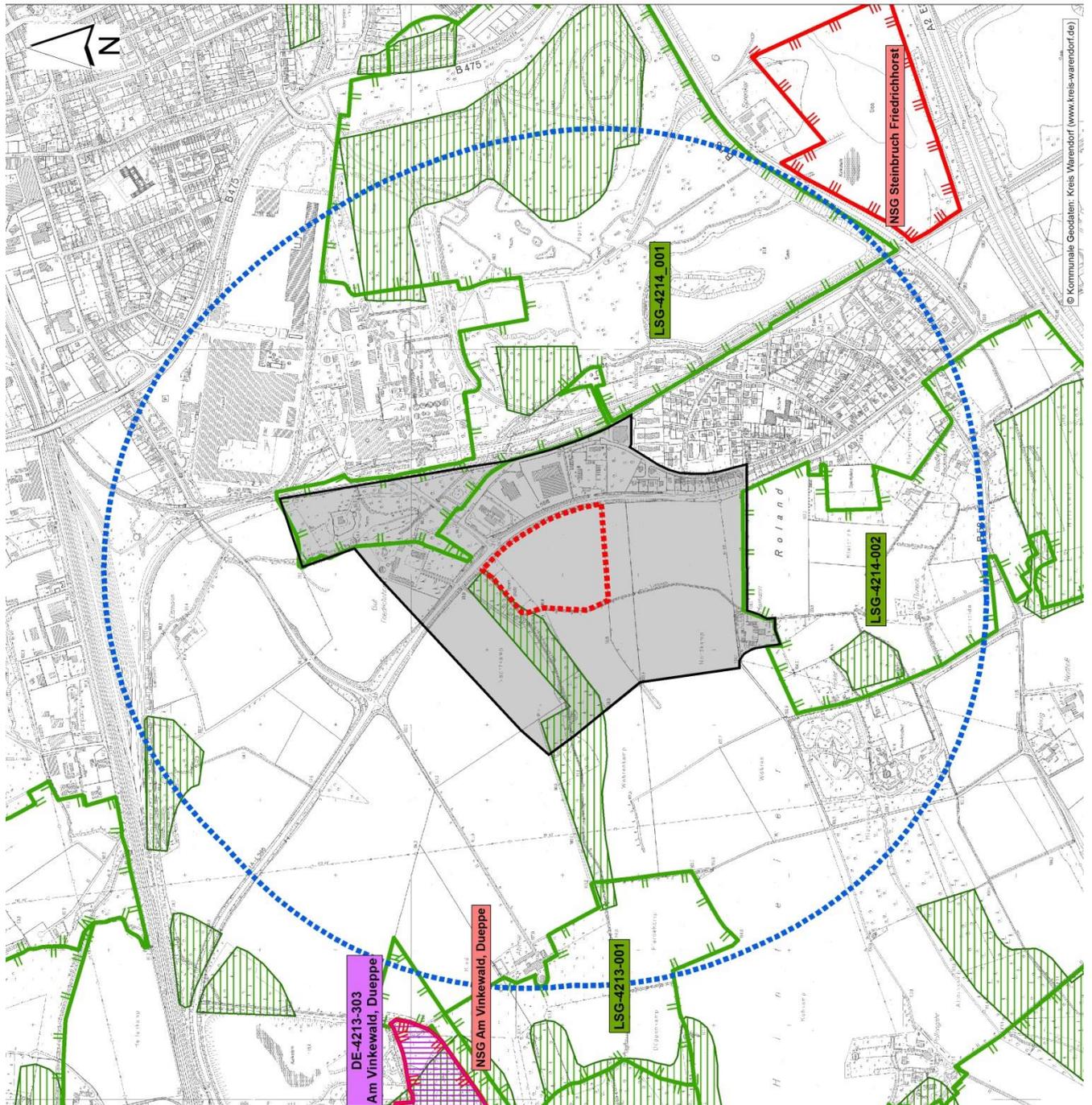
Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurde im Rahmen des Scoping-Verfahrens abgestimmt und orientiert sich an der maximalen Reichweite der zu erwar-

tenden erheblichen Umweltwirkungen. Für die einzelnen Schutzgüter können diese zu untersuchenden Wirkräume durchaus unterschiedlich ausfallen, so dass darauf abgestimmt folgende Wirkräume im Rahmen der Umweltprüfung untersucht werden:

- unmittelbare Vorhabenfläche:
Wirkbereich für bau- und anlagebedingte Eingriffe bezogen auf alle Schutzgüter
- Wirkzone 1 in einem Abstand von ca. 200 - 500 m zur Vorhabenfläche:
angenommener Wirkbereich für anlage- und betriebsbedingte Eingriffe bezogen auf alle Schutzgüter
- Wirkzone 2 in einem Abstand von 1000 m zur Vorhabenfläche:
angenommener max. Wirkbereich für anlage- und betriebsbedingte Eingriffe bezogen auf die Schutzgüter Landschaft (Landschaftsbild), Menschen (Wohnen / Erholen) sowie für naturschutzrechtlich ausgewiesene Schutzgebiete und schutzwürdige Biotopstrukturen

Die Abgrenzung der Wirkzone 2 wird mit einem Abstand von 1.000 m zur Vorhabenfläche in der räumlichen Ausdehnung als ausreichend eingestuft. Gutachterliche Erfahrungen zeigen, dass sich umweltrelevante Auswirkungen derartiger Vorhaben mit einem Betrachtungsraum in dieser Größenordnung ausreichend berücksichtigen lassen. Dies gilt auch im Hinblick auf das außerhalb der 1.000 m-Zone liegende FFH-Gebiet DE 4213-303 „Am Vinkewald, Düppe“ sowie die Naturschutzgebiete „Am Vinkewald, Düppe“ und „NSG Steinbruch Friedrichshorst“.

Die Grenzen der genannten Wirkbereiche sind auf der nächsten Seite dargestellt. Die Abgrenzung der Wirkzone 1 orientiert sich dabei an bestehenden Vorbelastungen und Nutzungsstrukturen.

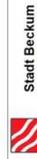


Abgrenzung der Wirkzonen für die Umweltprüfung

-  Grenze des Änderungsbereichs
-  Wirkzone 1 (200 - 400 m)
-  Wirkzone 2 (1.000 m)

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

-  Naturschutzgebiete
-  FFH-Gebiete
-  Landschaftsschutzgebiete
-  Waldbereich lt. Darstellung Regionalplan



Stadt Beckum

Fachplanerische Grundlagen

1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland, Neuarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächenlauges auf dem Gebiet der Stadt Beckum

Teil B: Umweltbaude

Maßstab: 1:10.000
Projekt-Nr.: 4176
Planlage: DIN A3
Datum: Feb. 2014
gezeichnet: Bb.
bearbeitet: Gae.
geprüft: [Signature]

KORTMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Kortmeier Erdmann
Dietrichs-Platz
Landchaftsarchitekten GmbH
32201 Herford
T +49(0)5231 9736-0
F +49(0)5231 9736-30

1.3. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalplans sowie seine Beziehung zu anderen relevanten Plänen

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) beschreibt ein umfassendes Entwicklungskonzept für NRW und enthält die Grundsätze und allgemeine Ziele der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Ziel ist es, die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und dabei sämtliche Interessen wie beispielsweise Gewerbe, Naturschutz, Wohnen, Erholung zu berücksichtigen.

Der Regionalplan Münsterland wurde am 16. Dezember 2013 aufgestellt und im Februar 2014 der Landesplanungsbehörde zur Anzeige gebracht. Er legt nach den Vorgaben des §19 LPIG NRW auf der Grundlage des LEP NRW die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Er konkretisiert und ergänzt die landesplanerischen Vorgaben auf regionalplanerischer Ebene.

Der Regionalplan stellt die zeichnerischen Ziele und Grundsätze im Maßstab 1:50.000 dar. Dieser Maßstab bewirkt eine generalisierende Darstellung. Die Bereichsdarstellungen erfolgen daher in allgemeiner Größenordnung und annähernder räumlicher Lage, um so der nachfolgenden Bauleitplanung der Gemeinden ausreichend eigene Planungsspielräume zu ermöglichen. Gegenstand, Form und für die Vergleichbarkeit bedeutsame Merkmale des Planungsinhaltes des Regionalplans einschließlich zu verwendender Planzeichen und deren Bedeutung sind in der Durchführungsverordnung des Landesplanungsgesetzes geregelt.

Gemäß § 18 LPIG übernehmen die Regionalpläne die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Landschaftsgesetzes sowie eine forstlichen Rahmenplanes gemäß Landesforstgesetz. Sie legen daher auch die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung von Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Sicherung des Waldes fest.

Die regionalplanerischen Festlegungen bilden den Rahmen für die Bauleitplanung der Gemeinden. Sie haben ihre Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Für das Verfahren zur Aufstellung der Bauleitpläne enthält das Baugesetzbuch (BauGB) detaillierte Regelungen, die von der planenden Gemeinde beachtet werden müssen.

1.4. Ziele des Umweltschutzes

Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes ist die Aufgabe von Raumordnungsplänen und hat nach § 1 Abs. 2 ROG nachhaltig zu erfolgen. Die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum sind mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen. Konkretisiert wird diese Leitvorstellung bezogen auf die ökologischen Funktionen in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die

Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen“. Dieser Grundsatz ist die Basis der Umweltprüfung.

Bei der Umweltprüfung sind die nachfolgenden Gesetze und Pläne, in denen wichtige Vorschriften und Ziele für den Umweltschutz für die 1. Änderung des aufgestellten Regionalplanes Münsterland stehen, zu berücksichtigen:

- EU-Richtlinien zum Habitatschutz und zum Artenschutz 92/43/EWG (**FFH-RL**) und 2009/147/EG (**V-RL**)

Die FFH-Richtlinie fordert die EU-Gemeinschaft auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips auf, soweit möglich die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in einschlägige Pläne und Programme einzubeziehen.

Die V-Richtlinie dient dem unmittelbaren Artenschutz und dem Aufbau besonderer Schutzgebiete.

Darunter fallen die Vogelschutzgebiete und die FFH-Gebiete, die gemeinsam das kohärente europäische Netz bilden.

Europäisches Raumentwicklungskonzept (EUREK) (Grundziele und Handlungsoptionen für die künftige Raumentwicklung in der EU).

- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**)
- Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**)
- Raumordnungsgesetz (**ROG**)
- Wasserrahmenrichtlinie (**WRRL**)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (**BImSchG**)
- Erneuerbare Energiengesetz (**EEG**)
- Landesentwicklungsplan NRW (**LEP**)
- Geltender Regionalplan Münster, Teilabschnitt Münsterland (**RPI**)
- Aufgestellter Regionalplan Münsterland
- Bundes- und Landesbodenschutzgesetz (**BBodSchG / LBodSchG**)
- Energie- und Klimaschutzstrategie NRW

Aus den vorstehenden Gesetzen und Pläne sind für die geplante 1. Änderung des aufgestellten Regionalplanes Münsterland folgende Ziele des Umweltschutzes, die dem jeweiligen Schutzziel zugeordnet sind, wichtig:

Schutzgut	Umweltziel	Quelle
Menschen und menschliche Gesundheit	Sicherung und Entwicklung ausreichender Flächen für die Erholung	§ 2 (2) Nr.4 ROG § 1 (1), (4) Nr. 2 BNatSchG
	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen)	§ 2 (2) Nr. 6 ROG §§ 1 (1), 3 (2) BIm- SchG
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen	Art. 2 (1) FFH-RL, Art. 1 (1) Vogel- schutz-RL, § 1 (1). (2) BNatSchG
Landschaft	Schutz des Freiraumes durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme	§ 2 (2) Nr. 2 ROG
	Dauerhafte Sicherung von Vielfalt und Schönheit sowie Erholungswert der Landschaft	§ 1 (1), (4) BNatSchG
	Auch im besiedelten Bereich Erhaltung und Entwicklung noch vorhandener Naturbestände	§ 1 BNatSchG
	Berücksichtigung natürlicher Landschaftsstrukturen bei der Planung von Siedlungen, Infrastruktureinrichtungen und ähnlichen Vorhaben	§ 1 (5) BNatSchG § 2 (2) Nr. 2 ROG
Kulturgüter und kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter	Schutz der Kultur-, Bau und Bodendenkmale / archäologische Fundstellen	§ 1 BNatSchG § 2 LG NW, § 2 ROG, § 1 DSchG NW
Wasser	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen	§ 1 WHG § 1 (3), Nr. 3 BNatSchG
	Erhaltung oder Erreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers	Art. 4 WRRL § 47 (1) WHG § 2 (2) Nr. 6 ROG
	Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses	§ 5 (1) WHG
	Wahrung des Wohls der Allgemeinheit bei der Abwasserbeseitigung	§ 55(1) WHG
Boden	Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, insbesondere der natürlichen Funktionen und der Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	§ 1 BBodSchG § 1 (3) Nr. 2 BNatSchG

Schutzgut	Umweltziel	Quelle
	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	§ 1(1) LBodSchG
Luft, Klima	Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas	§ 2 LG NW § 1 BNatSchG § 1 BImSchG § 1 EEG

2. Beschreibung und Bewertung der aktuellen Umweltzustandes einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Die nachfolgend beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen für diesen Umweltbericht basieren auf den von der Stadt Beckum in Auftrag gegebenen siedlungsstrukturellen/städtebaulichen und umweltbezogenen Untersuchungen. Im Folgenden wird für die einzelnen Schutzgüter die vorhandene Bestandssituation ermittelt und bewertet. Anhand dessen ist es möglich, die von dem Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen zu prognostizieren und den Umfang und die Erheblichkeit dieser Wirkungen abzuschätzen.

2.1. Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Innerhalb des Änderungsbereichs selbst befinden sich keine Siedlungsflächen. Nördlich angrenzend liegt eine Außenstelle der JVA Bielefeld Senne, welche im übertragenen Sinne eine Wohnfunktion übernimmt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Beckum stellt das Gebäude baurechtlich als Außenbereich dar. Nächstgelegene Siedlungsflächen sind östlich der L 586 das Gut Friedrichshorst (Hofstelle mit Stallungen und Villa mit historischer Parkanlage, baurechtlicher Außenbereich) sowie die Wohnbauflächen südlich des Gewerbegebietes Kerkbreite im Ortsteil Roland (B-Plan KSPL-1, Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet). Die Hofstelle Heimann (baurechtlicher Außenbereich) hat in südlicher Richtung eine Entfernung von 350 m zum geplanten Änderungsbereich. In einer Entfernung von mindestens 575 m befindet sich in südwestlicher Richtung der Parkfriedhof.

Diese Wohnbauflächen im baulichen Außenbereich werden hinsichtlich ihres Schutzanspruchs i.d.R. einem Mischgebiet gleichgesetzt. Für diese liegen laut „Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm“ oder auch DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) Grenz- und Orientierungswerte für den Beurteilungspegel von Immissionsarten außerhalb von Gebäuden bei 60dB(A) tags bzw. 45dB(A) nachts. Für die Wohnbauflächen im nördlichen Stadtteil Roland sind nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm“ oder auch DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)

Grenz- und Orientierungswerte für den Beurteilungspegel von Immissionsorten außerhalb von Gebäuden von 55dB(A) tags bzw. 40dB(A) nachts einzuhalten.

Als Vorbelastungen sind für das Plangebiet die östlich liegende L 586 sowie das bestehende Gewerbegebiet Kerkbreite anzusetzen.

Der Regionalplan stellt nördlich des geplanten Änderungsbereichs einen Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsbezogenen Erholung dar. Erholungsinfrastruktur z.B. in Form von ausgewiesenen Wander- und Radwanderwegen sind im Wirkungsbereich nicht vorhanden.

2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Das Stadtgebiet von Beckum wird über den Landschaftsplan Beckum aus dem Jahr 1996 abgedeckt (Kreis Warendorf, 1996). Als Entwicklungsziel ist für den Teilraum Ahlener Platten westlich der Ortslage Neubeckum die „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ formuliert. Der nördlich angrenzende Niederungsbereich des Liebachs ist mit dem Ziel eines Erhalts und Optimierung des Bachlaufs und der angrenzenden Gehölzbestände als Rückzugsräume innerhalb einer intensiv genutzten Agrar- und Siedlungslandschaft belegt. Der Landschaftsplan setzt auf der westlichen Böschung des Liebachs eine zweireihige Böschungsbepflanzung als Pflanzmaßnahme fest.

Der vorgesehene Änderungsbereich des Regionalplans liegt außerhalb naturschutzfachlicher Schutzgebietskategorien oder schutzwürdiger Bereiche. Das vorgeschlagene Untersuchungsgebiet tangiert in der Wirkzone 1 im Osten das LSG 2.4.6 bzw. 4214-001 „Friedrichshorster Bruch“, im Süden grenzt die Wirkzone 1 an das Landschaftsschutzgebiet LSG 2.4.4 bzw. 4214-002 „Hinterste Holt bei Roland“ an. Schutzzweck ist hier die Erhaltung und Wiederherstellung der Hecken-Grünland-Komplexe als Teil der typischen Münsterländer Parklandschaft. Eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz wird aufgrund der Lage des Vorhabenbereichs außerhalb der Landschaftsschutzgebiete nicht erforderlich.

Das FFH-Gebiet DE 4213-303 „Am Vinkewald, Düppe“ liegt in nordwestlicher Richtung in einer Entfernung von 1.100 m zum geplanten Änderungsbereich. Wertgebend ist hier das Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen Kalkreiche Niedermoore (7230), Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) sowie Trespen-Schwingel Kalkhalbtrockenrasen (6210 *). Das FFH-Gebiet ist in gleicher Ausdehnung als Naturschutzgebiet „Am Vinkewald, Düppe“ in nationales Recht umgesetzt. In einer Entfernung von etwa 1.000 m befindet sich in südöstlicher Ausdehnung das Naturschutzgebiet „NSG Steinbruch Friedrichshorst“. Schutzziel ist hier u.a. die Entwicklung kalkflachmoorähnlicher Feuchtbereiche und Wasserflächen.

Geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale oder schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW sind im Änderungsbereich und der Wirkzone 1 nicht ausgewiesen.

Die Biotopverbundplanung der LANUV stellt für den geplanten Änderungsbereich am westlich und nördlich angrenzenden Liebach den Biotopverbundbereich VB-MS 4113-

003 „Hellbach“ mit Nebenbach dar. Westlich angrenzt der Biotopverbundbereich VB-MS 4213-007 „Grünlandkomplexe und Waldgebiete im Raum Ahlen – Neubeckum“.

Der Waldbestand ist als „Waldbereich“ im Regionalplan dargestellt. Der Waldbestand ist zusammen mit dem Fließgewässer Teil der Biotopverbundfläche „Hellbach mit Nebenbach“ (VB-MS 4113-003).

Die Schutzgebiete im Umfeld sind auf Seite 5 zeichnerisch dargestellt.

Biotop- und Nutzungsstrukturen

Der geplante Änderungsbereich wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Am westlichen Straßenrand der L 586 grenzt ein Straßenseitengraben mit einzelnen Bäumen an.

Im Westen wird der Vorhabenbereich durch den Liebach begrenzt. Das Fließgewässer hat ein enges und stark begradigtes Grabenprofil, in dessen Böschung im nördlichen Abschnitt Gebüsch sowie mehrere Kopfweiden mit einem Stammdurchmesser von bis zu 70 cm stocken. An der nordwestlichen Grenze des geplanten Änderungsbereichs fließt der Liebach mit dem von Westen kommenden Nachtkampsbach zusammen. Am Rand eines Waldbestands aus Eichen, Erlen und Eschen mittlerer Altersstruktur fließt er als Liebach in West-Ost-Richtung dem Hellbach und später über die Angel der Werse zu. Am südlichen Ufer des Baches stockt eine Reihe aus alten Kopfweiden, der Waldbestand setzt sich in westliche Richtung entlang des Gewässers fort.



Niederungsbereich Liebach mit Waldbestand und Gebäude der JVA

Das weitere Umfeld des geplanten Änderungsbereichs wird im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt, die von Hecken und Gehölzstreifen entlang von Flurstücksgrenzen gegliedert werden. Die nächstliegenden Gebäude sind nördlich angrenzend eine Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne sowie die Hofstelle Gut Friedrichshorst mit Wohn- und Stallgebäuden.



Blick von Süden auf den geplanten Änderungsbereich

Tiere und Pflanzen

Anhand der bestehenden Biotopstrukturen innerhalb des Änderungsbereichs sowie Angaben aus Schutzgebietsausweisungen, Katasterflächen und den Daten der Fachinformationssysteme des LANUV „@LINFOS - Landschaftsinformationssammlung“ und „Geschützte Arten in NRW“ lassen sich bereits gute Abschätzungen in Bezug auf ein potenzielles Vorkommen streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten ableiten. Diese Vorabschätzung ist insbesondere in Hinblick auf die Anforderungen des europäischen und nationalen Artenschutzes von besonderer Bedeutung und dient dazu regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die in nach geordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Im Folgenden werden die einzelnen Faktoren zur Ermittlung des potenziellen Arteninventars zusammenfassend dargestellt.

Potenzielle Lebensraumstrukturen der bestehenden Biotopstrukturen

Hinsichtlich der Biotopstrukturen (siehe oben) bietet der geplante Änderungsbereich insbesondere ein Potenzial für ein Vorkommen von Arten, die an Offenlandbereiche gebun-

den sind oder die angrenzende Gehölzbestände als Lebensraum und die Offenlandgebiete als Nahrungshabitat nutzen. Dazu können vor allem bodenbrütende Vogelarten oder Greifvogelarten gehören, für die der Vorhabenbereich Bestandteil eines Jagdreviers ist.. Die nördlich angrenzenden Gehölzbereiche bleiben im Zuge der Vorhabenrealisierung unberührt, es können aber für Gehölzbrüter Austauschbeziehungen zwischen diesen und den Ackerflächen im geplanten Änderungsbereich bestehen. Gleiches gilt für in Offenlandbereichen jagende Fledermäuse. Im Hinblick auf die angrenzenden Fließgewässerstrukturen kann vermutet werden, dass hier vorkommende Arten auf den Lebensraum spezialisiert sind und sich auf die Gewässer konzentrieren.

Im weiteren Umfeld zum Vorhabenbereich gibt es einige Stillgewässer, die ein Lebensraumpotenzial für Amphibien aufweisen können. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wird dem Änderungsbereich jedoch keine Bedeutung als Landlebensraum zugesprochen. Gleiches gilt für Reptilienarten, für die die Flächeneignung ebenfalls als gering eingestuft wird.

Für andere als die genannten Artengruppen wird dem Vorhabenbereich daher keine besondere Bedeutung zugemessen. Gleiches gilt aufgrund der intensiven Nutzungen der Vorhabenflächen auch für ein Vorkommen von besonders und streng geschützten Pflanzenarten.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ liefert in der auf die Lebensräume Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche und Hecken, Fließgewässer, Äcker, Säume und Hochstaudenfluren sowie Gebäude gefilterten Arten für das Messtischblatt der TK25 (Nr. 4214) Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 43 planungsrelevanten Arten im Raum (siehe Anhang I). Diese teilen sich auf in 11 Säugetierarten (Fledermäuse), 29 Vogelarten sowie drei Amphibienarten (LANUV, 2014).

Fachinformationssystem „@LINFOS - Landschaftsinformationssystem“

Das „@LINFOS - Landschaftsinformationssystem“ enthält für das Plangebiet keine Angaben zu vorkommenden Arten.

Faunistische Erhebungen

Für die Artengruppe der Vögel liegen Kartierergebnisse aus dem Masterplan Erneuerbare Energien Beckum (Stadt Beckum, 2012) aus dem Jahr 2012 im Hinblick auf windkraftsensible Arten vor. Es gibt jeweils einen Brutnachweis der Feldlerche direkt südlich des geplanten Änderungsbereichs sowie auf der westlich an den Liebach angrenzenden Ackerfläche in einem Abstand von etwa 200 m.

Ergänzende faunistische Erhebungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen. Für eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung sind die vorliegenden Daten als ausreichend einzustufen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im BauGB § 1 nachgekommen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind verschiedene Ebenen zu beurteilen: genetische Variationen (innerhalb einzelner Arten), Artenvielfalt und Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt.

Bezüglich der genetischen Variationen im Plangebiet sind nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Grundsätzlich gilt, wie für alle intensiven Agrarlandschaften und Siedlungsbereiche, dass durch die landwirtschaftliche Flächennutzung und die damit verbundene Ausbringung von Hochleistungssaatgut etc. eine Verringerung der genetischen Vielfalt bei einzelnen Pflanzengattungen (z. B. Gräsern) anzunehmen ist. Auch hinsichtlich der Arten- und Biotopvielfalt ist wegen der intensiven Flächennutzungen von einer Verringerung gegenüber dem natürlichen Potenzial auszugehen.

2.3. Schutzgut Boden

Gemäß der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK50) (GLA NRW, 1984) werden die Bodenverhältnisse im unmittelbaren Änderungsbereich überwiegend durch lehmige Sande, stark sandigen Lehmen und auch durch steinige Bestandteile geprägt. Diese Verhältnisse haben sich aus den im Untergrund anstehenden sandig-tonigen und schwach steinigen Lehmen des Jung- und Mittelpleistozäns gebildet. Darunter steht Festgestein aus Kalk-, Tonmergelstein und Mergelkalkstein der Oberkreide an. Stellenweise sind im Vorhabenbereich auch Bodenverhältnisse zu nennen, die durch karbonathaltige tonige Lehme, lehmigen Tonen oder durch karbonathaltige lehmige Sande oder sandige, schluffige und sandige Lehme geprägt werden.

Im Änderungsbereich steht großräumig der Bodentyp Pseudogley-Braunerde (**SB5**) an, vereinzelt ist auch eine Gley-Braunerde zu nennen. (vgl. 0) (GLA NRW, 1984). Diese Böden kennzeichnen sich durch mittlere Ertragszahlen zwischen 45 – 60 Bodenpunkten.

Im Umfeld der Fließgewässer Liebach, Nachtkampsbach und Geißlerbach steht der Bodentyp Pseudogley-Gley (**sG5**) an, in südlichen und nördlichen Teilbereichen des Untersuchungsgebietes und des Wirkbereiches ist zum Teil verbraunte Rendzina und stellenweise verbraunte Pseudogley-Rendzina (**R2**) vorzufinden (0).

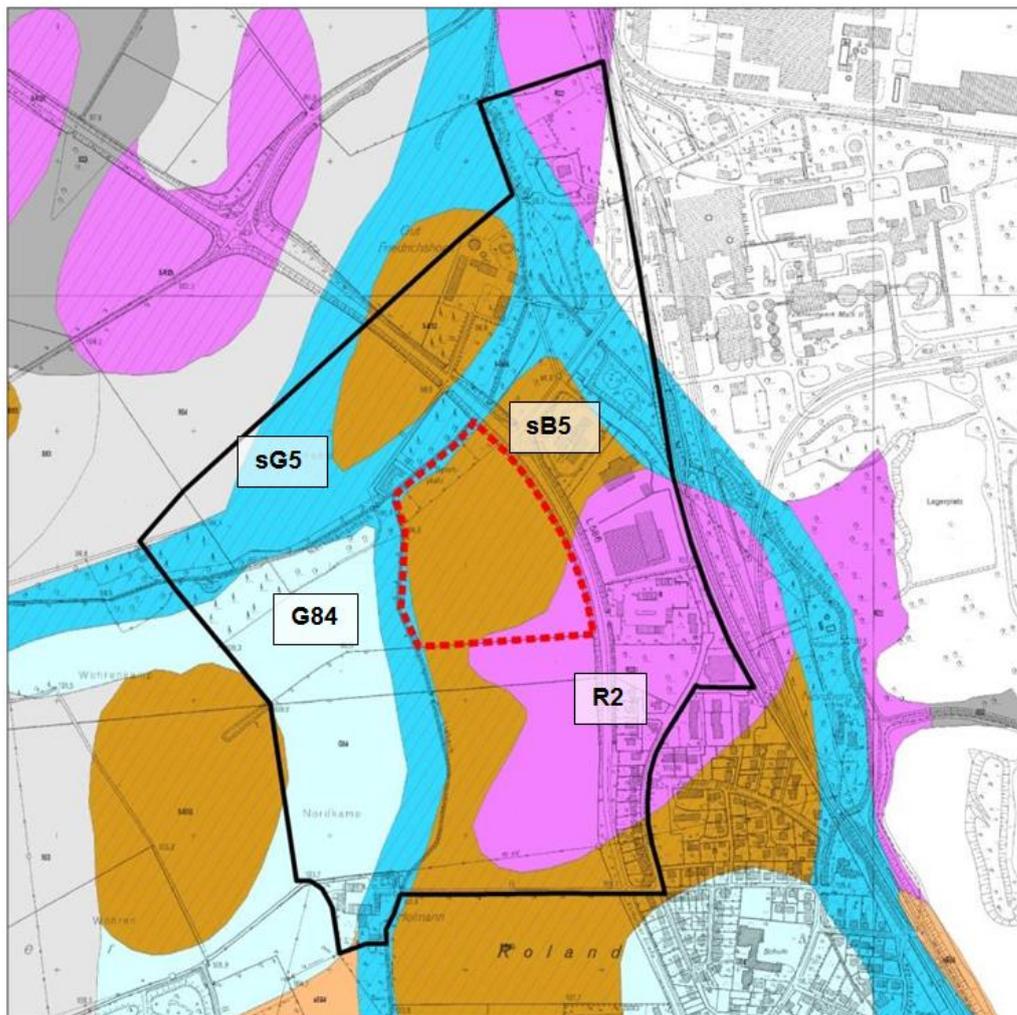
Der Pseudogley-Gley (sG5) zeichnet sich durch mittlere Bodenwertzahlen zwischen 30 – 50 aus. Der flachgründige Rendzina (R2) im südlichen Teilbereich wird durch geringe Bodenwertzahlen zwischen 25 – 40 charakterisiert.

Darüber hinaus sind im westlichen Umfeld des Änderungsbereiches fein- bis mittelsandige Bodenverhältnisse aus Flugsand des Jungpleistozäns und Holozäns zu nennen. Die-

se stehen über tonigen Lehmen, zum Teil sandig-tonigen Lehmen des Pleistozäns an. Als Festgestein ist Kalkmergelgestein zu nennen. Als Bodentypen stehen typische Gleye und zum Teil Podsol-Gleye an (**G84**). Mit Bodenpunkten zwischen 20 – 30 sind geringe Ertragszahlen zu nennen (GLA NRW, 1984).

Den Darstellungen der „Karte der schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen“ im Maßstab 1:50.000 ist zu entnehmen, dass der Bodentyp „R2“ als besonders schutzwürdiger flachgründiger Felsboden, aufgrund des Biotopentwicklungspotentials für Extremstandorte, dem höchsten Schutzwürdigkeitsgrad (Schutzstufe 3 – besonders schutzwürdig) zugeordnet wird. Mit dem in Planung stehenden Vorhaben wird demnach eine anteilige Überprägung von in NRW besonders schutzwürdigen Böden verbunden sein (GLD NRW, 2004).

Gemäß des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum sind Altlastenstandorte oder solche mit erheblich umweltgefährdenden Stoffen belasteten Böden nicht im unmittelbaren Änderungsbereich oder innerhalb der Wirkzone 1 bekannt (Beckum, 2011). Bodendenkmäler werden beim Schutzgut Kulturgüter/sonstige Sachgüter berücksichtigt.



Darstellungen der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (BK50) (GLA NRW, 1984), Änderungsbereich rot, Wirkzone 1 schwarz (unmaßstäblich)

2.4. Schutzgut Wasser

Der in Planung stehende Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten.

Gemäß der „Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen“ (Maßstab 1:500.000) ordnet sich der geplante Änderungsbereich in ein Gebiet ein, welches ohne nennenswerte Grundwasservorkommen ist. Es handelt sich um einen Kluftgrundwasserleiter, der durch Ton- und Tonmergelgestein geprägt wird. Ausnahmen bieten Bereiche mit tektonischen Störungen oder auch oberflächennahe Auflockerungszonen, in denen infolge einer erhöhten Gebirgsdurchlässigkeit eine stärkere Grundwasserführung besteht (GLA NRW, 1980a).

Die „Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen“ (Maßstab 1:500.000) stellt die im Untergrund anstehenden Kluftgrundwasserleiter mit einer geringen Filterwirkung dar. Verschmutzungen können schnell in das Grundwasser eindringen und sich ausbreiten. Dabei ist keine nennenswerte Selbstreinigungsfunktion des Grundwassers zu nennen (GLA NRW, 1980). Bei Niederschlägen wird das Kluftsysteem rasch mit Wasser gefüllt, kann dieses jedoch nicht speichern und führt es ab. Für die Grundwassergewinnung hat das Stadtgebiet von Beckum daher keine Bedeutung.

An der Nord- und an der Westseite des Plangebietes verläuft der Liebach. Der Liebach grenzt dabei überwiegend an landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche an und zeichnet sich durch ein stark begradigtes Grabenprofil aus. Nördlich angrenzende Fließgewässerabschnitte sind in Teilabschnitten Gehölz umstanden und weisen eine naturnähere Gewässerstruktur auf.

Der Nachtkampsbach durchfließt aus westlicher Richtung kommend den Wirkungsbereich und mündet im nordwestlichen Bereich des Plangebietes in den Liebach. Dieser mündet auf Höhe des Gutes Friedrichshorst in den Friedrichshorster Bach und dann weiter über Hellbach und Angel in die Werse.

2.5. Schutzgut Klima und Luft

Der Landschaftsraum um Beckum ist durch ein ausgeglichenes maritimes Klima mit mittleren Jahresniederschlägen von etwa 800 mm (gemessen an der Messstation Beckum/Neubeckum) gekennzeichnet. Die Temperatur liegt im Jahresmittel bei 8,5 bis 9,0°C. Die Hauptwindrichtung ist Südwest-West.

Die Topografie des Plangebietes ist nahezu eben, das Gelände fällt leicht von Südosten nach Nordwesten (Höhenunterschied etwa 6 m) ab. Dies entspricht einem Gefälle von etwa 1,75 % bzw. 1°.

Bezogen auf die geländeklimatischen Gegebenheiten ist prinzipiell zwischen den Siedlungsflächen sowie offenen landwirtschaftlichen Flächen, Wald bzw. Gewässern zu unterscheiden. Im Gegensatz zu den Siedlungsflächen können die Wald- und Offenlandbereiche durch ihre Kaltluftproduktion und Filterwirkung mögliche klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume für das Schutzgut darstellen. Demzufolge können die ackerbaulich genutzten Freiflächen des Vorhabenbereichs als potenzielle Kaltluftentstehungsräume bezeichnet werden. Die östlich der L 586 liegenden Gewerbe- und Siedlungsflächen

mit einem hohen Versiegelungsgrad sind hingegen als klimatische Belastungsräume einzustufen.

Der Klimaatlas Nordrhein-Westfalen stellt für den geplanten Änderungsbereich eine Freiflächen mit geringem Sicherungsgrad dar. Die Bedeutung, die die Fläche im Hinblick auf angrenzende Wirkungsräume hat und das Erfordernis, die Fläche als Freifläche zu sichern ist somit als vergleichsweise gering einzustufen (LANUV NRW) / www.klimaatlas.nrw.de).

2.6. Schutzgut Landschaft

Die Landschaft westlich der L 586 stellt sich derzeit als typischer Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft dar. Der durch Ackernutzung geprägte Freiraum ist gegliedert von zahlreichen linearen Gehölzstrukturen und kleinen Waldflächen, die typische Siedlungsform sind Einzelhoflagen.

Östlich der L 586 ist der Landschaftsraum deutlich urban vorgeprägt. Hier liegen die vorhandenen Gewerbeflächen des Gewerbegebietes Kerkbreite und südlich angrenzend der Siedlungsbereich des Stadtteils Roland. Die angrenzende Eisenbahnlinie trennt die Gewerbe- und Siedlungsflächen von den ehemaligen Werksflächen der Zementindustrie. Der Änderungsbereich selbst weist in den westlichen und nördlichen Randbereichen Kopfbäume als Strukturelemente auf, zudem grenzt nördlich ein kleiner Mischwaldbestand an.

Der aufgestellte Regionalplan Münsterland stellt in seiner Erläuterungskarte IV-1 Großlandschaften sowie einzelne Landschaftsräume innerhalb dieser Großlandschaften dar. Der Planungsraum liegt dabei innerhalb des Kernmünsterlandes im Landschaftsraum 64 LR IIIa-058 „Beckumer Berge“. Das Leitbild für den Landschaftsraum lautet in Auszügen:

„Die Beckumer Berge weisen den Charakter einer gut strukturierten Agrarlandschaft auf. Auf den sanft geschwungenen Kalkrücken der Hochplateaus liegen alte Ackerstandorte mit fruchtbaren Böden. Die Flächen sind durch naturnahe bodenständige Feldgehölze und Baumgruppen, Obstbaumreihen und Hecken gut strukturiert und weisen eine vielfältige Habitatstruktur auf. Im staunassen Vorland der Beckumer Berge findet sich die für das Kleimünsterland typische strukturreiche Münsterländer Parklandschaft mit Acker-Grünland-Waldkomplexen, einem dichten Netz an Hecken, Feldgehölzen und Kopfbaumreihen, naturnahen ufergehölzbegleiteten Bächen und naturnahen Kleingewässern und Blänken als wertvoller Lebensraum für viele Amphibienarten. In staunassen Senken liegen Feuchtgrünland und Erlenbruchwälder.“



Liebach mit Kopfbäumen

Sportrasenfläche mit Kopfweiden, Blick auf das Zementwerk



Blick von Süden zum geplanten Änderungsbereich

Insgesamt stellt die L 586 eine deutliche Zäsur in der landschaftlichen Wahrnehmung des Gebietes dar. Die östlich liegenden Flächen mit Gewerbe- und Siedlungsflächen, Bahnlinie und Zementwerk können als deutliche Vorprägung gewertet werden. Landschaftstypisch ist innerhalb des Wirkungsbereichs 1 hier das Gut Friedrichshorst mit historischen Gebäude- und Gartenflächen.

2.7. Schutzgüter Kulturgüter/kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Laut Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland zählt der Planungsraum zur Kulturlandschaft Kernmünsterland. In den Karten der preußischen Uraufnahme um 1840 ist schon deutlich die Landschaftsstruktur zu erkennen, die auch heute noch weitgehend das Erscheinungsbild prägt. Die Waldflächen waren bereits deutlich auf unter 20 % Anteil reduziert. Die relativ fruchtbaren Böden wurden traditionell ackerbauartig genutzt, wenn auch die Bearbeitung in den feuchten Jahreszeiten beschwerlich war. Die Ackerflächen waren als unregelmäßig geformte Kampfluren mit Wallhecken voneinander abgegrenzt. Seit Mitte des letzten Jahrhunderts ist zur Beschreibung des Kernmünsterlandes der Begriff der "Münsterländer Parklandschaft" stark verbreitet. Die Kombination der einzelnen Elemente und ihre Anordnung in der Landschaft lassen diesen parkartigen Eindruck entstehen, der besonders typisch für diesen Landschaftsraum ist (LWL, 2012).

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche werden im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für den Bereich des Plangebietes und den Wirkungsbereich 1 nicht benannt. Westlich in Rich-

tung Ahlen grenzt der Raum K 5.30 Ahlen – Beckum als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich an, hat aber keinen unmittelbaren Zusammenhang zum Plangebiet.

Im geplanten Änderungsbereich sind keine Bau- und Bodendenkmale oder sonstige archäologisch bedeutsamen Objekte bekannt. Auf der Denkmalliste der Stadt Beckum sind auch in der Wirkzone 1 keine Bau- und Bodendenkmale erfasst. Relevante Wirkungen, die darüber hinaus entstehen, können ausgeschlossen werden. Östlich der L 586 liegt das Gut Friedrichshorst mit der Villa Haus Friedrichshorst. Das Gebäude wurde 1899 auf dem Gelände des Landgutes Friedrichshorst als großbürgerliches Wohnhaus erbaut. Zur Villa gehört der angrenzende Park mit markanter Kastanienallee und großem Teich. Das Ensemble steht auf der Kulturgutliste, ist aber kein eingetragenes Denkmal.

Umweltrelevante Sachgüter sind im Plangebiet nicht betroffen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Im Rahmen der Betrachtung der so genannten „Nullvariante“ erfolgt eine Abschätzung, in welcher Art und Weise sich das Untersuchungsgebiet ohne das geplante Vorhaben entwickeln würde.

Da der Änderungsbereich derzeit sowohl im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ als auch im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt wird, ist zu erwarten, dass der Änderungsbereich innerhalb der Nullvariante auch in naher Zukunft weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden würde.

In Bezug auf die Tauschfläche ist festzustellen, dass bei Nichtdurchführung der Planung die Darstellung als GIB im Regionalplan bzw. die Festsetzung als Industriegebiet im Bebauungsplan voraussichtlich bestehen bleiben würde. Die planerischen Voraussetzungen für eine Bebauung der Fläche sind damit gegeben. Die Umsetzungsabsichten dieser Planung können nicht näher prognostiziert werden.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der in Kapitel 2 dargestellten Bestandssituation werden nun die von dem Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen prognostiziert sowie Umfang und Erheblichkeit dieser Wirkungen abgeschätzt.

3.1. Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Die angestrebte des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) bereitet insgesamt die Erweiterung von Bau- bzw. Gewerbe- und Industrieflächen vor. Die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden baubedingten Auswirkungen, werden als unerheblich eingestuft, da sie zeitlich begrenzt sind und keine nachhaltigen Auswirkungen auf Wohn- und Erholungsfunktionen oder die menschliche Gesundheit ausüben. Erhebliche

anlagebedingte Auswirkungen sind durch das Vorhaben in Bezug auf das Schutzgut ebenfalls nicht gegeben, da innerhalb des Änderungsbereichs keine Wohnbebauungen betroffen sind. Im Hinblick auf die landschaftsorientierte Erholungsnutzung im Gebiet wird es Beeinträchtigungen der visuellen Wahrnehmung durch die Errichtung der Gebäude- und Verkehrsflächen geben. Diese werden voraussichtlich vor allem von Süden aus sichtbar. Durch eine entsprechende Eingrünung der geplanten Gewerbeflächen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Durch die mit der geplanten GIB-Ausweisung mögliche Flächenentwicklung sind zusätzliche Lärmemissionen durch Betriebstätigkeiten zu erwarten. In diesem Zusammenhang kommt bei der regionalplanerischen Beurteilung des Vorhabens dem sog. „Trennungsgrundsatz“ des § 50 BImSchG eine besondere Bedeutung zu. Unter dem Aspekt des vorsorgenden Umweltschutzes sind danach bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Zu den „sonstigen schutzbedürftigen Gebieten“ gehören insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Bezogen auf den Planungsraum sind erhebliche negative Auswirkungen für die im Umfeld bestehenden Wohnbauflächen durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Derzeit erfolgen in der Detailplanung für die Vorbereitung der Bauleitplanung diverse schalltechnische Optimierungen, die es ermöglichen werden, erheblich nachteilige und im Sinne des UVP-Gesetzes zulassungsrelevante Umweltwirkungen durch die Planung auszuschließen. Auf Ebene der Bauleitplanung sind dazu im Weiteren entsprechende Festsetzungen zu treffen, die eine Sicherung der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen ermöglichen. Zudem ist insgesamt darauf hinzuwirken, dass die innerhalb der geplanten Gewerbefläche so zueinander ausgerichtet werden, dass sie möglichst geringe Beeinträchtigungen für sensible Immissionsorte im Umfeld haben. Eine relevante Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch zusätzlichen LKW-Verkehr wird nicht prognostiziert.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit werden unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als nicht erheblich eingestuft.

3.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Der geplante Änderungsbereich befindet sich vollständig außerhalb von Schutzkategorien des BNatSchG, daher sind Befreiungen nicht erforderlich. Auch Waldflächen werden nicht in Anspruch genommen. Der Niederungsbereich des Liebachs mit angrenzendem Waldbestand als Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung wird ebenfalls nicht von der Planung tangiert.

Für das in westlicher Richtung in einer Entfernung von 1.100 m liegende FFH-Gebiet DE 4213-303 „Am Vinkewald, Düppe“ kann eine erhebliche Beeinträchtigung der für das Gebiet maßgeblichen Schutzzwecke ausgeschlossen werden. Wertgebend sind die im Standarddatenbogen genannten FFH-Lebensraumtypen Kalkreiche Niedermoore (7230), Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) sowie Trespen-Schwingel Kalkhalbtrockenrasen (6210 *). Zudem sind der Kammmolch als Amphibienart sowie das Sumpf-Glanzkraut als Pflanzenart des Anhang II FFH-Richtlinie genannt. Relevant im Hinblick auf eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck des FFH-Gebietes können somit nur Beeinträchtigungen der genannten Lebensraumtypen durch Nähr- und Schadstoffeinträge sein. Die Lebensraumtypen 7230 und 6210 haben dabei als nährstoffarme Biotope eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Stickstoffeinträgen („critical load“ von 8-15 kg N / ha*a).

Bei der geplanten Industrieansiedlung der Firma Berief handelt es sich um keine immissionsrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage. Nähr- und Schadstoffemissionen in die Umgebung können in einer Größenordnung, die für ein über 1.000 m entfernt liegendes FFH-Gebiet Beeinträchtigungen der Vegetation hervorruft, ausgeschlossen werden. Eine weitere Berücksichtigung der Thematik FFH-Verträglichkeit und eine Aufnahme des Schutzgebietes in die Wirkzone 2 sind damit entbehrlich.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Bereichen aufgrund der räumlichen Entfernungen sensibler Strukturen ausgeschlossen werden können.

Biotop- und Nutzungsstrukturen

Mit der angestrebten Regionalplanänderung wird der nachhaltige Verlust bestehender Biotopstrukturen vorbereitet. Betroffen sind dabei ausschließlich landwirtschaftliche Offenlandbereiche in Form von Ackernutzung (ca. 6,5 ha) sowie ggf. randliche Saumstrukturen und Einzelbäume entlang der L 586.

Neben der landwirtschaftlichen Nutzungsfunktion und potenziellen Lebensraumfunktionen wird solchen Flächen aufgrund der intensiven Bewirtschaftung nach der Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008b) eine relativ geringe ökologische Wertigkeit zugesprochen. Die Eingriffe in die Biotop- und Nutzungsstrukturen des geplanten Änderungsbereichs werden aufgrund der intensiven Nutzung als nicht erheblich eingestuft. Vorgesehene Projektoptimierungen (z. B. Abstände zu angrenzenden Gehölzbeständen), die im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung weiter zu konkretisieren sind, wirken dabei eingriffsmindernd.

Unabhängig von den genannten Eingriffsminderungen sind die verbleibenden Eingriffe und Beeinträchtigungen auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung nach dem für den Kreis Warendorf anzuwendenden „Warendorfer Modell 2012“ zu bilanzieren. Ökologische Aufwertungsmaßnahmen auf der Vorhabenfläche können dabei „gegengerechnet“, d.h. als Kompensationsleistung eingebracht werden. Verbleibende Kompensationsdefizite müssen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

Tiere und Pflanzen

Mit der angestrebten Regionalplanänderung wird der nachhaltige Verlust bestehender Biotopstrukturen vorbereitet. Die überplanten Freiflächen verlieren demzufolge mit der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungsfunktion ihre derzeitigen Funktionen als Lebensraum für Arten der offenen Feldflur.

Zusätzlich zu den Biotopwertverlusten, die auf Ebene der Bauleitplanung im Rahmen der Eingriffsermittlung genau zu bilanzieren sind, ist daher insbesondere auch dem entstehenden Lebensraumverlust Rechnung zu tragen. Dies gilt vor allem dann, wenn mit dem Vorhaben Verluste von Lebensräumen verbunden sind, die eine besondere Relevanz für Arten haben, die per Definition des § 7 BNatSchG streng bzw. besonders geschützt sind. Auf diese Zusammenhänge wird gesondert in Kap. 4 eingegangen.

Für relativ weit verbreitete und als ungefährdet eingestufte „Allerweltsarten“, wie z. B. Amsel, Elster und Kohlmeise oder aber Igel, Hase und Feldmaus ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass die entstehenden Biotopverluste zu keinen populationsrelevanten Beeinträchtigungen führen werden. Da diese Arten i. d. R. keine tradierten „Neststandorte“ aufsuchen, können mögliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung) auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Entsprechende Hinweise und Festsetzungen sind dazu in den nachgelagerten Planungsebenen der Bauleitplanung abzugeben bzw. festzusetzen.

Die Überlegungen zu konzeptionellen Optimierungen der Flächennutzung sind gerade im Hinblick auf die nördlich angrenzenden Biotopstrukturen (Liebach, Waldbereich) positiv einzustufen. Der Erhalt der Kopfbäume und ein angemessener Abstand zu den hochwertigeren Flächen des Wirkbereichs mindern Eingriffe in deren Lebensraumfunktion. So können z. B. Pflanzungen oder die Errichtung von Lärmschutzwällen mit dem Planvorhaben verbundene Emissionen z. B. durch Lärm und Licht reduzieren. Konkrete Aussagen dazu werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

3.3. Schutzgut Boden

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden dabei im § 2 BBodSchG näher beschrieben und decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Schutzgutes Boden zugrunde gelegten Prüfkriterien (besondere Bodenfunktionen gemäß Karte der schutzwürdigen Böden in NRW).

Die geplante Neuordnung des Gebietes führt durch die Erweiterung von Gewerbe- und Industrieflächen zu einer dauerhaften Überbauung und Neuversiegelung von Boden. Gemäß der „Karte der schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000“ können mit dem Vorhaben Böden in einem Umfang von 0,70 ha bebaut bzw. versiegelt werden, welche aufgrund ihres Biotopentwicklungspotentiales als besonders schutzwürdig eingestuft sind (siehe Seite 15).

Durch die baulichen Maßnahmen im Zuge der Vorhabenrealisierung können Bodenabträge, Auffüllungen und anderweitige Geländemodellierungsmaßnahmen notwendig

werden. In diesen Teilbereichen ist für das Schutzgut Boden ein vollständiger und nachhaltiger Verlust sämtlicher Bodenfunktionen zu erwarten. Aufgrund der Größe der beanspruchten Fläche kann dem Vermeidungsgrundsatz des § 1 BBodSchG nicht Rechnung getragen werden. Zudem werden aufgrund eines hohen Biotopentwicklungspotentiales besonders schutzwürdige Böden beansprucht, welche gemäß dem Regionalplan der Bezirksregierung Münster bei der Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke, ein besonderes Gewicht bei der Erhaltung beigemessen werden soll.

Die durch das Vorhaben voraussichtlich entstehenden Beeinträchtigungen sind demzufolge für das Schutzgut Boden als erheblich einzustufen. Da der unmittelbare räumliche Verbund mit den bestehenden Gebäuden und Anlagen aus logistischen und wirtschaftlichen Gründen zwingend erforderlich ist, ist das Vorhaben unter Gesichtspunkten des Bodenschutzes als unvermeidbare Beeinträchtigung einzustufen.

Für die Regionalplanänderung bedeuten diese Auswirkung keine generellen planungsrechtlichen Restriktionen. Entstehende Verluste bzw. Beeinträchtigungen sind jedoch auf den nachfolgenden Planungsebenen konkret zu ermitteln und im Zuge der Kompensationsmaßnahmengestaltung (z. B. multifunktionale Maßnahmengestaltung) besonders zu berücksichtigen bzw. entsprechend zu kompensieren.

In Hinblick auf das Schutzgut Boden ist zu berücksichtigen, dass mit der Neudarstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) eine GIB-Darstellung in gleicher Größenordnung zurückgenommen wird. Dieser Bereich wird demnach als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Die in der mittelfristigen Planung bisher vorgesehenen Überbauungen dieser Flächen kommen demzufolge nicht mehr zum Tragen. Insgesamt ist daher dieser Verzicht in die regionalplanerische Abwägung einzubeziehen. Die mit der anstehenden GIB-Neuausweisung mögliche Nettoneuversiegelung bzw. die damit für das Schutzgut Boden verbleibenden Beeinträchtigungen sind insofern deutlich zu relativieren.

3.4. Schutzgut Wasser

Innerhalb und im Umfeld des Wirkbereiches des Vorhabens befinden sich keine wasserrechtlichen Schutzgebiete bzw. keine Überschwemmungsgebiete, Trinkwasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete. Erhebliche Beeinträchtigungen im Zuge der geplanten Regionalplanänderung können für wasserrechtliche Schutzgebiete somit ausgeschlossen werden.

Mit der Ausweisung eines GIB wird eine großflächige Bebauung vorbereitet. Die Versiegelungen und Bodenverdichtungen können zu einer nachhaltigen Verminderung der Grundwasserneubildung sowie einer Verringerung der Versickerung von Niederschlagswasser führen. Gemäß der nach § 17 BauNVO gültigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8, sind für das geplante Vorhaben Versiegelungen in einem Flächenumfang von 5,20 ha möglich. Der geplante Änderungsbereich befindet sich auf derzeitigen Ackerflächen. Die Versickerungsmöglichkeiten im Bereich von Ackerflächen liegen bei ca. 35 % des Jahresniederschlages. Bei einer durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge von etwa 800 mm ergibt sich eine Grundwasserneubildungsrate von ca. 280 mm/a. Im Vergleich zu angrenzenden Regionen liegt die Grundwasserneubildungsrate in einem

durchschnittlichen mittleren Bereich. Diese Größenordnung geht der Grundwasserneubildung und der Versickerung von Niederschlagswasser verloren. Die gleichzeitigen Flächenrücknahmen in gleichem Umfang sind wie beim Schutzgut Boden möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser positiv entgegenzusetzen.

Gemäß Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen“ (Maßstab 1:500.000) weist der Untergrund keine nennenswerten Filterwirkungen oder Selbstreinigungsfunktionen des Grundwassers auf. Das klüftige Tonmergelgestein ist vergleichsweise durchlässig für eventuell auftretende Verschmutzungen. Eine entsprechend hohe Bedeutung hinsichtlich des Grundwasserschutzes kommt daher den Deckschichten (im Plangebiet überwiegend lehmige Sande bis stark sandige Lehme) als Filterschicht zu. Im Bereich der anstehenden Rendzinen im südöstlichen Plangebiet sind aufgrund sehr geringer Mächtigkeiten der Deckschicht nur geringe Filterwirkungen gegenüber dem offenen Karstgestein möglich. Die Deckschichten werden im Zuge der Erschließung der Gewerbe- und Industriefläche abgetragen, so dass Verschmutzungen schnell eindringen und sich im Untergrund ausbreiten können. Beeinträchtigungen für das Grundwasser sind insbesondere während der Bauphase im Zusammenhang mit dem Betrieb von Baufahrzeugen möglich, da während dieser Zeit das Entwässerungssystem und die Klärstufen des anfallenden Oberflächenwassers noch im Bau befindlich sind. Austretende Kraft- und Schmierstoffe der Baufahrzeuge erhöhen somit das Risiko einer Grundwasserverschmutzung. Bei der weiteren Umsetzung des Vorhabens sind Maßnahmen zu berücksichtigen, die das Verschmutzungsrisiko bzw. Grundwasserverunreinigungen soweit möglich reduzieren. Nach § 51a Landeswassergesetz NRW ist anfallendes Niederschlagswasser von Grundstücken zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Abschließende Einschätzungen bezüglich möglicher Aussagen sind erst im Zuge konkretisierter Entwässerungskonzepte auf Bauleitplanungsebene möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers werden nach derzeitigem Planungsstand nicht erwartet.

Oberflächengewässer werden im Rahmen der Regionalplanänderung nicht unmittelbar beansprucht. In Hinblick auf die angrenzenden Oberflächengewässer (Liebach, Nachtkampsbach und Friedrichshorster Bach) können zudem keine abschließenden Aussagen auf Regionalplanungsebene getroffen werden, da das Entwässerungskonzept Bestandteil der Bauleitplanung ist. Dem § 1 WHG ist jedoch in jedem Fall folge zu tragen, somit sind nachteilige Beeinträchtigungen des Wasser zu vermeiden und eine nachhaltige Entwicklung des Schutzgutes zu gewährleisten. Unter der Voraussetzung, dass entsprechende Festsetzungen zur schadlosen und fachgerechten Abführung von anfallendem Niederschlags- und Oberflächenwasser auf den nachfolgenden Ebenen getroffen werden, werden mögliche Beeinträchtigungen auf Oberflächengewässer als tolerierbar eingestuft. Im Zuge der Umsetzung von multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen ist es ggf. möglich, durch naturnahe Ufergestaltungen und die Einhaltung ausreichend großer Grenzabstände zum Gewässer positive Wirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erzielen.

3.5. Schutzgut Klima und Luft

Der dauerhafte Verlust von Freiflächen durch Überbauung führt durch die Verkleinerung von Kaltluftentstehungsflächen zu einer lokalen Veränderung des Kleinklimas. Eine klimatische Ausgleichsfunktion unter dem Gesichtspunkt der Entlastungswirkung für Siedlungs- und Gewerbeflächen übernimmt der Vorhabenbereich nicht, da das Gefälle zu gering und in Richtung Nordwesten, also vom Siedlungsbereich abgewendet verläuft.

Für die bestehenden Anlagen der Firma Berief im Gewerbegebiet Kerkbreite sind keine erheblich emittierenden Schadstoffausbreitungen durch den laufenden Betrieb bekannt. Somit sind auch mit der geplanten Erweiterung im Bereich des Änderungsbereichs keine erheblichen negativen Belastungen für den Lufthaushalt zu erwarten.

Bei Einhaltung der dort getroffenen Vorgaben werden in Bezug auf das Schutzgut Klima / Luft die Planungen insgesamt als tolerierbar und nicht erheblich eingestuft. Unabhängig davon empfehlen sich jedoch randliche Eingrünungsmaßnahmen bzw. naturnah gestaltete Flächen für die Regenrückhaltung, die eine mindernde Wirkung auf die mit einer Gewerbeansiedlung verbundenen lokalklimatischen Beeinträchtigungen ausüben.

3.6. Schutzgut Landschaft

Die Erweiterung der GIB-Fläche hat bei Umsetzung der Planung generell den Verlust von Freiräumen und damit die weitere Urbanisierung des Freiraumes zur Folge. Die Münsterländer Parklandschaft ist im Raum zwischen der L 586 und dem im Westen liegenden Stadtgebiet von Ahlen weitgehend typisch ausgeprägt. Zwar besteht durch die östlich der L 586 angrenzenden Siedlungs- und Gewerbeflächen eine urbane Vorprägung des Gebietes, der „Sprung“ auf die gegenüberliegende Straßenseite westlich der L 586 ist jedoch unter Gesichtspunkten der visuellen Wahrnehmung als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsraumes zu bewerten.

Landschaftsschutzgebiete, die z. B. den Schutzzweck „Erhaltung einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ werden durch das Planvorhaben nicht direkt berührt.

Auf Ebene der Regionalplanung lässt sich die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild und die Möglichkeit von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen schwer abschätzen. Entscheidend im Hinblick auf eine landschaftliche Einbindung der geplanten Gewerbeflächen wird eine Minimierung der visuellen Beeinträchtigungen des Geländes vor allem aus südlicher Blickrichtung sein. Da das Gelände von Süden nach Norden leicht ansteigt, sollte im Zuge der weiteren Planungen ein Einschnitt der Gebäude in das Gelände bevorzugt verfolgt werden. Der Erhalt der direkt an das Vorhaben angrenzenden landschaftsbildprägenden Strukturen (insbesondere Kopfbäume) sollte sowohl unter Gesichtspunkten des Biotopschutzes als auch zur landschaftlichen Einbindung der zukünftigen Gewerbeflächen auf nachgeordneter Planungsebene festgesetzt werden. Ebenso sollte eine landschaftsgerechte Eingrünung mit Gehölzen in ausreichender Qualität und Größe aus südlicher Richtung vorgesehen werden. Weiterhin können auch naturnahe gestaltete Bereiche zur Regenrückhaltung die landschaftliche Negativwirkung

eines Gewerbe- / Industriestandorts weiter mindern. Unabhängig davon sind die geplanten Gebäudehöhen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Unter Berücksichtigung der genannten Minderungsmaßnahmen und unter der Voraussetzung, dass bei der Gesamtkonzeption generelle Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden, können die Auswirkungen des Vorhabens unter landschaftsbildprägenden Gesichtspunkten auf ein tolerierbares Maß reduziert werden. Lage, Breite und Gestaltung von Eingrünungsmaßnahmen sollten dabei zwingend im Rahmen der weiteren Bauleitplanungsebenen konkretisiert und verbindlich festgesetzt werden.

3.7. Schutzgüter Kulturgüter/kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Mit der Umsetzung der geplanten Änderung des Regionalplans in Baurecht erfährt die vorhandene Kulturlandschaft im Plangebiet eine deutliche Veränderung. Derzeit typische wahrnehmbare Landschaftselemente wie der nördlich angrenzende lineare Waldbestand und die Kopfweiden am Ufer der Fließgewässer, aber auch weiträumige Blickbeziehungen in die Landschaft werden durch die zukünftige Gewerbefläche technisch überprägt.

Derzeit gibt es keine Hinweise auf archäologisch bedeutsame Bereiche im Plangebiet. Sollten sich im Zuge des weiteren Verfahrens bzw. während der Bautätigkeit Hinweise zu kultur- oder erdgeschichtlichen Bodenfunden oder Befunden (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) ergeben, sind diese nach den §§ 15 und 16 DSchG unverzüglich der Gemeinde oder dem LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen und die Entdeckung drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen und Auswirkungen für das Schutzgut können somit vermieden werden. Für die Regionalplanungsebene sind keine planungsrechtlichen Restriktionen gegeben.

3.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima besteht in der Regel ein Wirkungsgefüge mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Über den schutzgutbezogenen Ansatz wurden bereits bei der jeweiligen Bestandsanalyse und Auswirkungsprognose zu den einzelnen Schutzgütern einzelne Wechselwirkungen herausgearbeitet. Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben geht es an dieser Stelle vor allem um eine schutzgutübergreifende Betrachtung und eine Herausstellung der Bereiche, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen können, so genannte Wechselwirkungskomplexe. Im Umfeld des geplanten Vorhabens sind dies vor allem Wirkungen, die sich auf den Niederungsbereich des Liebachs und der angrenzenden Gehölzstrukturen beziehen. Hier können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere, Landschaft und Wasser entstehen.

Eine besondere Form der Auswirkungen infolge von Wechselwirkungen stellen die sogenannten kumulativen Auswirkungen dar. Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird

die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen auf ein Schutzgut verstanden. Sie bilden damit die Gesamtwirkung aller auf ein Schutzgut wirkenden Belastungen ab. Kumulative Auswirkungen können infolge eines Planes oder mehrerer Pläne, Programme und Projekte auftreten.

Die Stadt Beckum hat das Verfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes vor dem Hintergrund der Darstellung von Vorrangflächen für die Windenergie eingeleitet. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung dargestellten Flächen des Raumverbundes 1 liegen im näheren und weiteren Umfeld des geplanten Änderungsbereichs. Die nächstgelegenen Teilflächen haben dabei einen Abstand von 250 m zum Plangebiet und tangieren den Wirkungsbereich 1. Die Wirkpfade, die durch die Errichtung von Windenergieanlagen und den Bau von Gewerbe- und Industriehallen entstehen, sind unterschiedlicher Art und somit nicht in jeder Hinsicht als kumulativ zu bewerten. Es ergeben sich jedoch im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft sowie unter dem Gesichtspunkt der artenschutzrechtlichen Betroffenheit des Raumes überlagerte Wirkungen.

Der Landschaftsraum zwischen der L 586 und dem östlichen Ahlener Stadtgebiet ist derzeit ein typischer Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft und kann hinsichtlich visueller Störfaktoren als weitgehend unbelastet eingestuft werden. Eine Umsetzung des geplanten Gewerbe- und Industrieflächen an der L 586 führt für sich gesehen schon zu einer deutlichen Veränderung der visuellen Wahrnehmung der Landschaft. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen verstärken sich kumulativ mit einer Errichtung von Windkraftanlagen im zur Rede stehenden Bereich und führen zu einer technischen Überprägung des Landschaftsraums.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Masterplans Erneuerbare Energien Beckum (Stadt Beckum, 2012) wurden faunistische Kartierungen durchgeführt, die für den Planbereich im direkten Umfeld das Vorkommen der Feldlerche, im weiteren Umfeld auch Vorkommen von Kiebitz, Habicht und Uhu sowie einen Brutverdacht des Baumfalken zum Ergebnis haben. Sowohl die Ansiedlung von Gewerbe- und Industrieflächen als auch die Errichtung von Windenergieanlagen haben bei Realisierung Wirkungen auf ggf. artenschutzrechtlich relevante Arten. Während die Ansiedlung von Gewerbeflächen dabei insbesondere eine flächenhafte Inanspruchnahme der Lebensräume (hier) von Offenlandarten mit sich bringt, ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen insbesondere die Meidungswirkung von dafür sensiblen Arten zu berücksichtigen. Somit führen unterschiedliche Vorhabenwirkungen dennoch dazu, dass den genannten (und ggf. darüber hinaus weiteren) Arten ein Lebensraumzug (durch Meidung oder Flächeninanspruchnahme) zugemutet wird.

Eine abschließende Bewertung sowie die Festsetzung von erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Arten erfolgt auf nachgeordneter Planungsebene. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass auch unter der Berücksichti-

gung kumulativer Wirkungen wirksame Maßnahmen durchführbar sind und keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen verbleiben.

4. Gefährdungsabschätzung planungsrelevanter Arten

Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Planungs- und Zulassungsverfahren sehen für die Ebene der Regionalplanung nur eine überschlägige Vorabschätzung und keine differenzierte artenschutzrechtliche Prüfung vor. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Der hier verfolgte Ansatz geht davon aus, dass für die Regionalplanung außerhalb von Schutzgebieten der Artenschutz vorrangig für Arten mit einem „unzureichenden“ bzw. „schlechten“ Erhaltungszustand („gelbe“ bzw. „rote“ Arten) relevant ist. Von diesen Arten sind nur solche für die nachgelagerten Planungsebenen „verfahrenskritisch“, die nicht umgesiedelt oder durch geeignete Artenschutzmaßnahmen „gemanagt“ werden können. Verfahrenskritisch heißt in diesem Zusammenhang, dass in späteren Genehmigungsverfahren möglicherweise keine Ausnahmeregelung zugelassen werden kann.

Arten mit einem „günstigen“ Erhaltungszustand („grüne Arten“) sind im Regelfall nur dann verfahrenskritisch, wenn sie einen signifikanten Anteil am landesweiten bzw. regionalen Gesamtbestand aufweisen, oder wenn bei ihnen Beeinträchtigungen auf der Ebene der biogeografischen Region in NRW zu erwarten sind. Ansonsten geht auch das LANUV bei diesen Arten davon aus, dass durch vorgezogene Ausgleichs- oder Vermeidungsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen: *Continuous ecological functionality Measures*) die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand erhalten werden kann.

Im Hinblick auf die für den Änderungsbereich vorliegenden Daten und Arthinweisen reduziert sich mit der genannten Vorgehensweise die Anzahl des für die Regionalplanungsebene zu betrachtenden Arteninventars auf 16 Arten. Da für die Artengruppe der Amphibien populationsrelevante Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden können, verbleiben insgesamt 14 Arten. Diese teilen sich auf in drei Fledermausarten und 11 Vogelarten auf. Sollten davon abweichend bei den laufenden Erhebungen neue Erkenntnisse entstehen, werden diese im Zuge des weiteren Planungsprozesses bzw. den nachgelagerten Verfahrensschritten der Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt. Die bis heute möglichen Aussagen, die zusätzlich in einer separaten „Artenschutzrechtlichen Vorprüfung“ aufgearbeitet wurden, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Fledermäuse

Von den potenziell im Bereich vorkommenden 11 Fledermausarten befinden sich die Große Bartfledermaus, das Große Mausohr und der Kleine Abendsegler in der atlantischen Region in Nordrhein-Westfalen in einem ungünstigen Erhaltungszustand.

Aufgrund der den Änderungsbereich prägenden Strukturen ist dieser insbesondere als potenzielles Nahrungshabitat für in Offenlandbereichen jagende Fledermausarten zu betrachten. Die drei Arten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, sind klassische waldbewohnende Arten, deren Hauptjagdgebiete sich in der Regel nicht über Ackerflächen befinden. Die Große Bartfledermaus bewohnt Gebäude und jagt in geschlossenen Waldbeständen und entlang von linienhaften Gehölzbeständen. Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, jagt aber durchaus auch im Offenland über Grünland und entlang von Hecken. Das Große Mausohr ist eine Gebäude bewohnende Art und jagt vorzugsweise in geschlossenen Waldbeständen, in Ausnahmen auch über kurzrasigem Grünland. Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens werden ausschließlich Ackerflächen überplant. Eine populationsrelevante Reduzierung essentiellen Jagdlebensraumes der drei genannten Arten kann aufgrund der genannten Lebensraumansprüche der Arten nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Im weiteren Planverfahren sind mögliche Auswirkungen auf andere, im Zuge der Erfassungen festgestellte Arten, zu prüfen.

Die nördlich angrenzenden Gehölzstrukturen in Verbindung mit dem Fließgewässer Liebach können eine Bedeutung als Leitstruktur sowie als Lebensraum u. a. für die genannten Fledermausarten dienen. Gehölzstrukturen werden im Zuge einer möglichen späteren Baufeldräumung nicht betroffen sein, so dass es im Hinblick auf den § 44 BNatSchG zu keiner Tötung von Fledermausindividuen kommen wird. Quartiere sind derzeit im Raum nicht bekannt. Der Einfluss der Planungen auf potenzielle Quartierstrukturen im Umfeld beschränkt sich auf die mögliche Störung von Arten (Lärm, Licht etc.). Von den verfahrenskritischen Fledermausarten ist dabei insbesondere die Große Bartfledermaus als Art mit einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber einer Lichtverschmutzung einzustufen.

Mögliche Beeinträchtigungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen durch entsprechende Maßnahmen (Lärminderung, Reduzierung nächtlicher Beleuchtungen, Verwendung entsprechender Leuchtmittel (z.B. LED), Ausrichtung von Lichtpegeln etc.) auf ein betriebsbedingt erforderliches Mindestmaß zu reduzieren.

Artenschutzrechtliche Restriktionen bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG werden somit auf der Ebene der Regionalplanung für die Gruppe der Fledermäuse ausgeschlossen.

Planungsrelevante Vogelarten

Generell unterliegen alle europäischen Vogelarten den Anforderungen der europäischen und deutschen artenschutzrechtliche Gesetzgebung. Von den für das Messtischblatt Beckum benannten potenziell mit den Lebensraumstrukturen vorkommenden 29 Vogelarten verbleiben der Uhu, der Flussregenpfeifer, die Rohrweihe, die Wachtel, der Wachtelkönig, der Neuntöter, der Rotmilan, das Rebhuhn, der Wespenbussard, der Gartenrotschwanz und die Turteltaube als Vogelarten in einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand. Eine Lebensraumeignung des Plangebietes für die Arten Flussregenpfeifer und Wachtelkönig wird generell ausgeschlossen (auch wenn die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV diese bei der Auswahl der Lebensräume mit angibt).

Die verbleibenden Arten sind entsprechend der VV-Artenschutz auf Ebene der Regionalplanung zu betrachten.

Der Änderungsbereich bietet insbesondere Potenzial für Vorkommen von Arten der offenen Feldflur, zu denen bodenbrütende Vogelarten oder auch in Offenlandbereichen jagende Arten gehören können. Von den o.g. Arten treffen die Lebensraumansprüche auf die Greifvogelarten, auf die bodenbrütenden Arten Wachtel und Rebhuhn sowie auf die Turteltaube zu. Die übrigen Arten sind Gehölz gebunden und jagen in der Regel nicht über Ackerflächen. Kartierungen im Zusammenhang mit dem Masterplan Erneuerbare Energien Beckum (Stadt Beckum, 2012) zeigen zudem Brutnachweise der Feldlerche.

Für die o.g. Greifvogelarten Rohrweihe, Rotmilan, Wespenbussard und Uhu kann die als Vorhabenstandort vorgesehene Ackerfläche eine Bedeutung als Jagdhabitat besitzen. Es wird aufgrund des großen Aktionsradius der Arten jedoch davon ausgegangen, dass der Verlust, der durch die Überbauung der Ackerfläche entsteht, nicht populationsrelevant ist.

Für die Gruppe der Gehölz bewohnenden Arten gilt, dass eine Inanspruchnahme von Gehölzen und damit eine Zerstörung ihrer Brutstätte ausgeschlossen werden kann. Die Bedeutung der Ackerfläche als Nahrungshabitat kann nicht als populationsrelevant für die Arten Neuntöter, Gartenrotschwanz und Turteltaube angesehen werden. Die am südlichen Ufer des Liebachs stockenden Kopfweiden haben unter Umständen eine Bedeutung als Lebensraum für den Steinkauz. Deren tatsächliche Eignung wird auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen von Begehungen näher begutachtet. Artenschutzrechtlich relevant können für Gehölz bewohnende Arten mögliche Störungen durch Lärm und Licht werden. Diese sind auf den nachfolgenden Planungsebenen durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Lärminderung, Reduzierung nächtlicher Beleuchtungen) auf ein betriebsbedingt erforderliches Mindestmaß zu reduzieren.

Von den bodenbrütenden Arten Rebhuhn, Wachtel und Feldlerche liegen nur für die letztgenannte konkrete Brutnachweise im direkten Umfeld des Vorhabenbereiches vor.

Für die Feldlerche kann zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass die Errichtung der Gebäude und die entstehenden Lärmimmissionen eine Minderung der Eignung als Brutstandort mit sich bringt. Aufgrund der direkten Nähe zum Vorhabenbereich wird es vermutlich zu einer Aufgabe oder Verlagerung des Brutstandortes kommen. Für die Feldlerche sind im Zuge der weiteren Planungen voraussichtlich Maßnahmen zu treffen, die eine Aufwertung von Lebensräumen im Umfeld mit sich bringen (z. B. Nutzungsextensivierung oder sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen, Anlage von rotierenden Brachflächen). Für die bodenbrütenden Arten Wachtel und Rebhuhn sind keine konkreten Brutnachweise bekannt. Geht man von einem Vorkommen auf dem Vorhabenstandort oder im direkten Umfeld aus, treffen für die beiden Arten die gleichen Aussagen zu wie für die Feldlerche. Die Beeinträchtigungen sind insgesamt voraussichtlich nicht populationsrelevant.

Unabhängig davon gilt es, die mit dem Planvorhaben entstehenden Beeinträchtigungen für Bodenbrüter im Allgemeinen zu minimieren. In diesem Zusammenhang ist auf den nachfolgenden Planungsebenen eine Bauzeitenregelung mit Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (März bis September) einzuhalten. Es werden derzeit für die Artengruppe der Vögel keine verfahrenskritischen Restriktionen erwartet, sodass in der Summe für die Ebene der Regionalplanung die Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen wird.

Für die nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung wird darauf hingewiesen, dass eine frühzeitige Berücksichtigung der nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erfolgen muss. Dies gilt insbesondere für die Feldlerche (und ggf. für Wachtel und Rebhuhn), für die durch vorgezogene Ausgleichs- oder Vermeidungsmaßnahmen entsprechende Ersatzhabitate zu schaffen sind, um die lokale Population auch weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand erhalten zu können und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen.

Planungsrelevante Amphibien

Die Relevanz für Amphibien kann im Hinblick auf verfahrenskritischen Amphibienarten (Kreuzkröte, Laubfrosch, Kammmolch) im Vorfeld sicher ausgeschlossen werden. Es werden weder (potenzielle) Laichgewässer noch essentiell notwendige Landlebensräume der Arten überplant. Auch aufgrund der bestehenden Biotopstrukturen ist ihr Vorkommen sicher auszuschließen. Artenschutzrechtliche Restriktionen bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG werden daher für die Amphibienfauna ausgeschlossen.

Zusammenfassung

In der Summe werden artenschutzrechtliche Restriktionen bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Regionalplanänderung ausgeschlossen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte werden insbesondere auch dadurch vermieden, dass die in den Randbereichen bestehenden Strukturen (Wald, Gewässer, Kopfbäume etc.) von den Planungen ausgenommen werden. Potenzielle Lebensraumstrukturen dieser Bereiche bleiben somit erhalten. Unabhängig davon wird insbesondere eine Bauzeitenregelung sowie der Ersatz von Feldlerchenhabitaten in den nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sein, um auch dort artenschutzrechtliche Restriktionen ausschließen zu können. Zusätzlich sind insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen für angrenzende Gehölzbestände soweit möglich zu reduzieren.

5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Mit der Änderung des Regionalplans werden Nutzungsänderungen und dementsprechend mit einigen dieser Nutzungsänderungen auch Eingriffe gem. § 14 BNatSchG i. V. m. § 4 LG NRW in Natur und Landschaft vorbereitet. Daraus ergibt sich nach § 1a BauGB und § 15 BNatSchG die Pflicht, Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

Im Folgenden werden die im Zusammenhang mit dem Vorhaben möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen dargestellt, die im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanungsebenen zu konkretisieren und verbindlich festzusetzen sind.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Entsprechend dem Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Von den nachstehend genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden einzelne Maßnahmen erst auf Ebene der Bauleitplanung greifen bzw. konkretisiert werden können:

- Reduzierung der Versiegelungsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß
- Äußere Erschließung der Gewerbe- / Industrieflächen über bereits vorhandenen Straßenanbindungen

- Schalltechnische Optimierungen zur Sicherung von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen
- Durchführung erforderlicher Bodenarbeiten entsprechend dem Stand der Technik und unter Einhaltung einschlägiger DIN-Normen
- Erhalt von anfallendem Oberboden bei Aushubarbeiten in nutzbarem Zustand, Bodenausgleich innerhalb der Vorhabenfläche sowie Schutz vor Vernichtung oder Vergeudung (gem. § 202 BauGB)
- Verwendung von wasserdurchlässigen Tragschichten und Oberflächenbelägen soweit wie im Zusammenhang mit betriebsbedingten Anforderungen möglich
- Schadloسة Sammlung und anschließende Abführung des Oberflächenwassers
- Begrenzung der Gebäudehöhen auf das unbedingt erforderliche Maß
- Erhalt von höherwertigen Biotopstrukturen (Wäldchen, Gewässerlauf, Kopfweiden)
- Festsetzung von Grünstreifen zur besseren Einbindung der Vorhabenfläche in die Landschaft sowie zum Schutz angrenzender Gewässer (die erforderlichen Begrünungsmaßnahmen müssen in den folgenden Planungsebenen konkretisiert werden)
- Naturnahe Gestaltung von Bereichen zur Regenrückhaltung und Sammlung von Oberflächenwasser
- Baufeldräumung einschließlich Beseitigung von Gehölzen und Gebüsch sowie Erdarbeiten unter besonderer Rücksichtnahme auf Brut- und Aufzuchtzeiten (nicht zwischen März und September)
- Mögliche Nutzung der Dachflächen für regenerative Energien (Photovoltaikanlagen)
- Dokumentation und Sicherung von archäologischen Funden

Im Zusammenhang mit den zu erwartenden dargestellten Umweltauswirkungen ergeben sich verschiedene Möglichkeiten für Vermeidungen und Minderungen von erheblichen Umweltauswirkungen für die konkrete Standortplanung. Der Erhalt, der an den Planungsraum angrenzenden höherwertigen Strukturen (Wald, Kopfweiden, Gewässer) ist als deutlich eingriffsmindernd zu werten. Weiterhin sind unter dem Aspekt des Vermeidungsgrundsatzes die gleichzeitige Flächenrücknahme des GIB an der Stadtgrenze zu Ennigerloh mit ebenfalls ca. 8,5 ha zu nennen.

Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Neben den oben aufgeführten Minderungsmaßnahmen ist im Zuge der Eingriffsregelung ein Ausgleich oder Ersatz für die mit der Planung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu leisten. Die Kompensation hat im betroffenen Naturraum zu erfolgen.

Aufgrund der übergeordneten Planungsebene, die keine detaillierten Ausführungskonzepte beinhaltet, ist es auf Ebene der Regionalplanung noch nicht möglich, Angaben zum Kompensationsbedarf bzw. Kompensationsmaßnahmen zu machen. Dahingehende Ausführungen sind Bestandteil der nachgeordneten Bauleitplanung.

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten werden auf nachfolgender Planungsebene voraussichtlich Maßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen bodenbrütender Offenland-Vogelarten erforderlich. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist ein Brutvorkommen der Feldlerche auf einer direkt an das Plangebiet angrenzenden Ackerfläche bekannt. Der Brutplatz wird im Zuge der Realisierung des Vorhabens voraussichtlich soweit in seiner Qualität gemindert, dass er aufgegeben werden muss. Auf Ebene der Bauleitplanung sind daher geeignete Maßnahmen zur Aufwertung von entsprechenden Lebensräumen in der näheren Umgebung des Standortes zu bestimmen.

Abschließende Aussagen zur Lage möglicher Kompensationsflächen sind derzeit noch nicht möglich. Für die weitere Maßnahmengestaltung wird in diesem Zusammenhang drauf hingewiesen, dass möglichst multifunktional wirksame Maßnahmen zu realisieren sind. Diese Zielsetzung ermöglicht es, die Inanspruchnahme von Flächen auf ein unabdingbar notwendiges Maß zu reduzieren und den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG Rechnung zu tragen bzw. den agrarstrukturellen Belangen (Reduzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen) gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang ist auch die mit dieser Regionalplanänderung erfolgende Flächenrücknahme zu nennen.

6. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)

Ziel dieser 1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland ist es einen vorhandenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) für den dort ansässigen Betrieb Berief Feinkost GmbH zu erweitern.

Das Gewerbegebiet Kerkbreite ist vollständig genutzt und bietet den dort ansässigen Betrieben keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten mehr. Die ansässige Berief Feinkost GmbH ist ein stark expandierendes Unternehmen. Es ist wegen besonderer Betriebsbedingungen, komplexer Produktionsabläufe sowie der installierten erheblichen Anlagen-, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur auf Erweiterungsmöglichkeiten am Standort angewiesen.

Die Berief Feinkost GmbH stellt pflanzliche Wurst- und Fleischvariationen sowie Brotaufstriche und Soja-Milch auf Soja- und Tofubasis her. Diese Herstellung und Produktion pflanzlicher Alternativen zu Milch und Fleisch expandiert stark. Im Vergleich zur konventionellen Lebensmittelherstellung stellt sie jedoch immer noch ein sehr kleines Marktsegment dar. Deshalb muss der Betrieb den gesamten, komplexen Produktionsprozess von der Verarbeitung der Rohstoffe in unterschiedlichen Rezepturen zu einer Vielzahl von Produkten, der Haltbarmachung dieser Produkte im gekühlten und ungekühlten Zustand, bis zur Verpackung der einzelnen Produkte möglichst unter einem Dach organisieren. Diese Produktion findet unter den anspruchsvollen Bedingungen der Lebensmittelherstellung (z.B. Keimfreiheit, Kühlung) statt.

Für die komplexen Betriebsabläufe werden am vorhandenen Standort im Gewerbegebiet Kerkbreite erhebliche technische Einrichtungen vorgehalten. Darüber hinaus erfordert die Herstellung der pflanzlichen Lebensmittel, insbesondere der Sojamilch, spezielle Anforderungen an die Wasserver- und entsorgung. Diese lassen sich nur mit erheblichem Aufwand erfüllen. Am vorhandenen Standort wurde in entsprechende Anlagen investiert.

Die verschiedenen Verarbeitungslinien und -prozesse greifen so ineinander, dass sie sich nicht trennen lassen. Eine teilweise Produktionsverlagerung ist daher kaum möglich. Durch die Konzentration an einem Standort lassen sich erhebliche Synergieeffekte z.B. durch Nutzung von Wärme- und Kühlleistungen erzielen.

Vor dem Hintergrund der geschilderten betrieblichen Rahmenbedingungen und technischen Erfordernissen ist eine Verlagerung des Betriebes ebenso wenig vertretbar, wie der Aufbau eines zweiten Standortes. Eine Betrachtung von Standortalternativen ist damit nicht zielführend und findet nicht statt.

Die stark wachsende Nachfrage, die wegen der Bedienung großer Handelsketten teilweise sprunghaft verläuft, bedarf erheblicher Kapazitätserweiterungen. Sie lassen sich auf den vorhandenen Betriebsflächen nicht mehr unterbringen. Die Erweiterung des GIB nach Westen ist die einzige realistische Entwicklungsmöglichkeit. Die die beiden Standorte trennende L586 soll durch ober- bzw. unterirdische Transportleitungen überwunden werden.

7. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Gemäß Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG ist bei der Umweltprüfung auf Schwierigkeiten hinzuweisen, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind. Hinsichtlich der Umweltprüfung der 1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland ist anzumerken, dass sich die Prognose der Umweltauswirkungen auf dieser regionalplanerischen Ebene wegen des fehlenden Konkretisierungsgrades weitgehend auf verbal-qualitative Beschreibungen und Beurteilungen beschränkt. Dadurch bleiben die Aussagen der Auswirkungsprognosen teilweise relativ unscharf. Eine Prüfung der Umweltauswirkungen wird in diesen Fällen jedoch auf den nachgeordneten Planungsebenen erfolgen, die eine Konkretisierung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze vornehmen.

8. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4 Abs. 4 LPIG obliegt die Raumbesichtigung und Überwachungsaufgaben nach § 9 Abs. 4 ROG der zuständigen Regionalplanungsbehörde. Sie führt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Siedlungsmonitoring durch.

Die kommunalen Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. In Nordrhein-Westfalen haben daher die Gemeinden bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderli-

chen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen (§ 34 Abs. 1 LPIG).

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Firma Berief Feinkost GmbH ist auf Erweiterungsmöglichkeiten am Standort im Gewerbegebiet Kerkbreite in Beckum im Stadtteil Roland angewiesen. Es sind jedoch keine freien Flächen mehr verfügbar. Der vorhandene Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) soll daher im aufgestellten Regionalplan Münsterland für die dort ansässigen Betriebe um ca. 8,5 ha nach Westen erweitert werden. Im Gegenzug soll ein GIB nördlich des Stadtteils Neubeckum an der Stadtgrenze zu Ennigerloh in gleicher Größenordnung zurückgenommen werden und als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt werden.

Hierfür ist eine Regionalplanänderung erforderlich. Gemäß § 9 ROV ist dazu eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Es bestehen keine Planungsalternativen. Aufgrund der betrieblichen Rahmenbedingungen und technischen Erfordernissen ist eine Verlagerung des Betriebes ebenso wenig vertretbar, wie der Aufbau eines zweiten Standortes.

Erhebliche Umweltwirkungen für das Schutzgut Menschen/menschliche Gesundheit können durch die Planung ausgeschlossen werden. Besondere Funktionen für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung sind im Raum nicht betroffen.

Der geplante Änderungsbereich liegt außerhalb von naturschutzfachlichen Schutzgebietsfestsetzungen und wertvollen Bereichen. Die Änderung des Regionalplans führt in diesem Punkt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Die ökologische Wertigkeit der betroffenen Biotopstrukturen ist unter Beachtung anerkannter Bewertungsmodelle relativ gering einzustufen, da es sich um eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche handelt. Die in den nördlich und östlich angrenzenden Randbereichen liegenden höherwertigen Strukturen (Wald, Gewässer, Kopfweiden) bleiben im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme unverändert. Insgesamt wird im Zuge der Eingriffsregelung, die Bestandteil der Bauleitplanung ist, ein entsprechender Ausgleich für die entstehenden Eingriffe bewirkt werden.

Dies gilt auch für mögliche Verluste von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand liegen jedoch keine Hinweise auf Artvorkommen vor, die für die Ebene der Regionalplanung artenschutzrechtliche Restriktionen bewirken könnten.

Für das Schutzgut Boden sind die durch das Planvorhaben entstehenden Flächenversiegelungen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen.

Für die Regionalplanänderung bedeuten diese Auswirkung zwar keine generellen planungsrechtlichen Restriktionen, allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die entstehenden Verluste bzw. Beeinträchtigungen auf den nachfolgenden Planungsebenen besonders zu berücksichtigen bzw. entsprechend zu kompensieren sein werden (multifunktionale Kompensation auch unter Berücksichtigung der Bodenfunktionen).

Zusätzlich gehen durch die mit dem Vorhaben verbundenen Flächenversiegelungen auch Bereiche für die Grundwasserneubildung verloren.

Da nur gering mächtige und filternde Bodenschichten im geplanten Änderungsbereich anstehen, sind bei der weiteren Umsetzung des Planvorhabens entsprechende Maßnahmen zu berücksichtigen, die das Verschmutzungsrisiko soweit möglich reduzieren. Weiterhin ist den Anforderungen des § 51a Landeswassergesetz NRW nachzukommen. Derzeit ist die Rückhaltung von anfallendem Oberflächenwasser an der nordwestlichen und der südlichen Plangebietsgrenze vorgesehen. Abschließende Aussagen und Berechnungen sind im Zuge eines konkreten Entwässerungskonzepts für die Bauleitplanung zu erbringen und entsprechende Maßnahmen festzusetzen, die eine naturnahe Gestaltung von Regenrückhaltebereichen berücksichtigen. Beeinträchtigungen auf das angrenzende Fließgewässer Liebach können durch die Errichtung von Regenrückhaltebecken und eine gedrosselte Einleitung der geklärten Oberflächenwasser ausgeschlossen werden. Unter der Voraussetzung, dass die genannten Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden, können in der Summe erheblich nachteilige und im Sinne des UVP-Gesetzes zulassungsrelevante Umweltwirkungen auf das Schutzgut Wasser mit den Planungen ausgeschlossen werden.

Erhebliche Auswirkungen für das Schutzgüter Klima / Luft werden unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen, ebenfalls ausgeschlossen. Es wird empfohlen, randliche Eingrünungsmaßnahmen bzw. naturnah gestaltete Flächen für die Regenrückhaltung vorzusehen, die den verbleibenden lokalklimatischen Beeinträchtigungen mindernd entgegenwirken werden.

Für das Schutzgut Landschaft ist der Eingriff den derzeit weitgehend unbelasteten Landschaftsraum zwischen der L 586 und dem östlichen Ahlener Stadtgebiet ohne die Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als erheblich einzustufen. Zwingend erforderlich ist daher eine deutliche Eingrünung des zukünftigen Industriestandortes insbesondere aus südlicher Blickrichtung sowie die Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen in den seitlichen Randbereichen entlang der Fließgewässer. Zudem kommt dem Einschnitt der Gebäude in das Gelände im Hinblick auf die Minderung der visuellen Wahrnehmung der Gebäude eine besondere Bedeutung zu. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen können die visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes voraussichtlich auf ein tolerierbares Maß reduziert werden.

Unter Gesichtspunkten des Kultur- und Denkmalschutzes sind für das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für diese Regionalplanänderung sind für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter keinen planungsrechtlichen Restriktionen zu erwarten.

Weiterhin ist im Rahmen der Umweltstudie auf mögliche Wechselwirkungen durch andere im Raum anstehende Planungen und Vorhaben hinzuweisen. In diesem Zusammenhang ist die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum zum Teilbereich Windenergie zu nennen. Vorhabenbedingte Wirkungen möglicher Windkraftanlagen und die geplante Errichtung der Produktionshallen sind kumulativ zu betrachten und addieren sich in der Betrachtung des Landschaftsbildes und des Artenschutzes.

Mit der Änderung des Regionalplans werden großflächige Nutzungsänderungen vorbereitet, die innerhalb der Planfläche zukünftig statt einer landwirtschaftlichen Nutzung eine gewerbliche und industrielle Nutzung ermöglichen. Vor diesem Hintergrund können raumrelevante naturschutzfachliche Beeinträchtigungen nicht generell ausgeschlossen werden. Bei der vertiefenden Betrachtung der nach SUP-Richtlinie zu berücksichtigenden Schutzgüter wurde festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein tolerierbares Maß zu senken sind. Eine Ausnahme stellt das Schutzgut Boden dar, da der Vermeidungsgrundsatz des BBodSchG aufgrund des Vorkommens schutzwürdiger Böden und der Größe der möglichen Flächenversiegelung nicht eingehalten werden kann. Schutzgutspezifische Beeinträchtigungen werden daher als erheblich eingestuft und sind im Zuge weiterer Planungen besonders zu berücksichtigen. In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung führt dies aufgrund der geringen Gewichtung dieses Kriteriums insgesamt nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Im Rahmen der nachgeordneten kommunalen Bauleitplanverfahren werden ebenfalls Umweltprüfungen durchgeführt und Umweltberichte erstellt. Auf diesen Konkretisierungsstufen werden u.a. die Möglichkeiten einer Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher Auswirkungen auf alle betroffenen Schutzgüter im Detail geprüft.

1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland, Neu-darstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum

Beteiligtenliste

070	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf
071	Stadt Ahlen	Westenmauer 10 59227 Ahlen
074	Stadt Ennigerloh	Marktplatz 1 59320 Ennigerloh
075	Stadt Oelde	Ratsstiege 1 59302 Oelde
083	Gemeinde Wadersloh	Liesborner Straße 5 59329 Wadersloh
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, Kompetenzteam Baurecht	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24 50679 Köln
105	Deutsche Telekom AG NI Oldenburg - PTI 13	Poststr. 1-3 26122 Oldenburg
106	Wehrbereichsverwaltung West	Postfach 30 10 54 40410 Düsseldorf
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	Postfach 100763 47707 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung „Bergbau und Energie in NRW,“	Postfach 10 25 45 44025 Dortmund
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
114	Regionalverband Ruhr	Postfach 10 32 64 45128 Essen
115	Industrie-u.Handelskammer Nord Westfalen	Postfach 40 24 48022 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Coesfeld/Recklinghausen - Bezirksst. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Postfach 10 10 52 45610 Recklinghausen
128	Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie	Postfach 51 05 50 50941 Köln
129	Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	Düsseldorfer Str. 50 47051 Duisburg
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Frau Sonja Friedemann	Schorlemer Str. 15 48143 Münster
140	Emschergenossenschaft	Postfach 10 11 61

	Lippeverband	45011 Essen
141	Wasserversorgung Beckum	Postfach 19 51 59249 Beckum
149	BUND NRW e.V.	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
150	Naturschutzbund Deutschland NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
151	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros Gleichstellungsstellen NRW Frau Erika Leuteritz Gleichstellungsbeauftragte	Stadt Emsdetten Am Markt 1 48282 Emsdetten
159	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	Hohenzollernring 80 48145 Münster
200	Bundeseisenbahnvermögen, Außenstelle Essen	Hachestr. 61 45127 Essen
201	Landeseisenbahnverwaltung	Hachestr. 61 45127 Essen
203	Zweckverband SPNV Münsterland	Schorlemerstr. 26 48143 Münster
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Westfälisches Amt für Denkmalpflege	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
235	E.ON Ruhrgas AG	Brüsseler Platz 1 45138 Essen
237	Thyssengas GmbH	Kampstraße 49 44137 Dortmund
239	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	Weseler Str. 480 48163 Münster
245	Pledoc GmbH	Postfach 120255 45312 Essen
269	Westfälische Landes-Eisenbahn	Beckumer Str. 70 59558 Lippstadt
276	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH	Vorhelmer Str. 81 59269 Beckum
279	Deutscher Wetterdienst	Wallneyer Str. 10 45133 Essen
284	Bundesverband Windenergie e.V. Landesbüro NRW	Corneliusstraße 18 40215 Düsseldorf
500	Bezirksregierung Arnsberg	Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg

501	Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat -	Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg
506	Kreis Soest	Hoher Weg 1 – 3 59494 Soest
508	Gemeinde Lippetal	Bahnhofstraße 7 59510 Lippetal
	EBV GmbH	Myhler Str. 83 41836 Hückelhoven

nachrichtlich

072	Stadt Beckum	Weststraße 46 59269 Beckum
-----	--------------	-------------------------------